

Radeburger Anzeiger

seit 1876

Unabhängige Zeitung und Bekanntmachungsblatt für das nördliche Dresdner Land, Amtsblatt der Stadt Radeburg, enthält die Amtsblätter der Gemeinde Ebersbach und des AZV "Steinbach-Kalkreuth"

Unabhängige Zeitung und Bekanntmachungsblatt für Radeburg und Umgebung, zugleich Dresdner Land-Anzeiger, Amtsblatt der Stadt Radeburg

nächste Ausgabe: 25.10.1996 Ausgabetag: 11.10.1996

Radeburg

**Trinkwasser: 4,25 DM/m³,
Abwasser: 6,50 DM/m³,
Anschlußbeitragsatz: 5,67 DM/m²**
Von der Stadtratssitzung berichtet

Trotz kurzfristiger Bekanntgabe von Termin und Thema der 27. Stadtratssitzung war der halbierte Hirschaal bis auf den letzten Platz gefüllt. Dabei hätten die Themen jeden interessieren müssen und normalerweise hätte der ganze Hirschaal nicht gereicht, denn es ging um die Gebühren und Beiträge für Trink- und Abwasser.

Höchste Zeit, denn solange die in der Höhe nicht feststehen, können sie auch nicht eingetrieben werden. Da Kosten dennoch auflaufen und möglicherweise kreditiert werden müssen, steigen diese stärker als sie müßten. Dennoch haben sich die Stadtväter und -mütter genügend Zeit gelassen, alle in Frage kommenden Varianten gewissenhaft durchzurechnen. Stadtrat Bernd Klotsche wies die anwesenden Bürger darauf hin, daß man hier nicht einfach brav das Händchen hebt, daß sich die Stadträte ihrer Verantwortung bewußt sind und sie alles entsprechend gründlich durchdacht haben. Ich denke, wer noch einmal Anzeiger der letzten drei, vier Jahre zur Hand nimmt, wird dies bestätigen können. Vielleicht hat es mancher auch schon satt gehabt, immer wieder davon zu lesen, aber es geht schließlich um viel Geld, insbesondere die Grundstückseigentümer drückt die Sorge um teuren Abwasseranschlußbeitrag. Um hier Klarheit zu verschaffen, nachfolgend zwei Rechenbeispiele. Wenn Sie Ihre Zahlen einsetzen, haben Sie sehr schnell Aufschluß, wie hoch Ihr Beitragsbescheid ausfallen wird.

Beispiel 1
Grundstücksgröße lt. Grundbuch: 630m²
mögliche Bebaubarkeit: 2-geschossig
Nutzungsfaktor gem. § 6: 1,5
Beitragsatz gem. § 14: 5,67 DM/m²
Ermittlung der Nutzungsfläche gem. § 4:
630m² x 1,5 = 945 m²
Ermittlung des Abwasseranschlußbeitrages gem. § 14:
945m² x 5,67 DM/m² = 5.358,15 DM

Beispiel 2
Grundstücksgröße lt. Grundbuch: 900m²
mögliche Bebaubarkeit: 3-geschossig
Nutzungsfaktor gem. § 6: 2,0
Beitragsatz gem. § 14: 5,67 DM/m²
Ermittlung der Nutzungsfläche gem. § 4:
900m² x 2,0 = 1.800 m²
Ermittlung des Abwasseranschlußbeitrages gem. § 14:
1.800m² x 5,67 DM/m² = 10.206,00 DM

Extrem wird es vor allem bei Eigentümern großer Dreiseitenhöfe, wie es sie zum Beispiel in Bärwalde gibt. Für einen solchen Hof mit 3000 m² Grundfläche und zweigeschossiger Bebauung (Faktor 1,5) kommen da schon mal über 25 000 DM Anschlußbeitrag zusammen!

Das brachte Stadtrat Christian Damme dann wohl in Gewissenskonflikte, insbesondere gegenüber seinen Bärwalder Mitbürgern, daß er gegen die Abwasserbeitragsatzung votierte - nicht ohne jedoch zuvor noch einmal seine Auffassung bekräftigt zu haben, daß der beschrittene Weg des Anschlusses an die zentrale Kläranlage über eine Druckleitung der richtige sei, und nicht der einer dezentralen Lösung, z.B. mit einer Schilfkärlanlage, die die Bürgerinitiative Bärwalde fordert.

Bürgermeister Dieter Jesse ließ noch einmal in groben Zügen die Berechnungen revuepassieren, die den Stadtrat bewegen haben, sich für die im Titel genannten Zahlen zu entscheiden. Zum Beispiel rechnete er vor, wie sich die Abwassergebühr je Kubikmeter entwickeln würde, wenn man gar keinen Anschlußbeitrag erhebt (wie es auch von einzelnen Kommunen gehandhabt wird). Danach würde sich die Abwassergebühr von 6,84 DM pro m³ Frischwasser im Jahre 1996 von Jahr zu Jahr bis auf 9,72 DM/m³ im Jahre 1999 erhöhen - geschuldet dem dann zu lei-

stenden enormen Kapitaldienst. Von Stadträten wurde, zur Erleichterung ihrer Entscheidung, immer wieder nach Vergleichszahlen gefragt. Leider konnte diesem Wunsch in der Veranstaltung nicht entsprochen werden. Wir haben untenstehend einmal ein paar Zahlen aus der Region zum Vergleich für Sie aufgelistet.

**Bürgermeister:
Mit uns kann jeder reden**

Schönfelds Bürgermeister Siegmund Dörschel wies uns darauf hin, daß diese Zahlen nur sehr bedingt vergleichbar sind. Jede Kommune findet andere Bedingungen vor. Extrem schlecht sind Kommunen dran, deren Territorium weit auseinander gerissen ist, was entsprechend lange Leitungen und dafür höhere Kosten zur Folge hat. Die Zahlen sagen nichts darüber aus, wie gut oder wie schlecht man in den Verwaltungen gerechnet hat. Die Zahlen haben nur insofern einen Aussagewert, als daß man erkennt, daß keine der Kommunen jenseits von Gut und Böse liegt. Dennoch wird man Radeburgs Bürgermeister Jesse nach dem Zahlenvergleich erst recht verstehen, wenn ihm die Abwassergebühr „Kopfschmerzen bereitet“. Er versprach, in seiner Verwaltung jährlich zu prüfen, inwieweit man die Gebühr aufgrund dann verlässlicher Zahlen wieder senken könne.

Die Stadt macht in dieser Ausgabe die betreffenden Satzungen bekannt, wodurch diese in Kraft treten. Ich kann nur jedem Radeburger und Bärwalder raten, diese Satzungen aufmerksam zu lesen, auch wenn es schwer fällt. Insbesondere die Gebührensatzungen werden jeden (auch Mieter!) betreffen. Die Satzungen regeln auch die „Feinheiten“, zum Beispiel, was man wie von der Abwasserrechnung absetzen kann, die Möglichkeit der Ratenzahlung bei den Anschlußbeiträgen usw.

„Mit uns kann jeder reden,“ sagte Dieter Jesse, „der mit der Zahlung des Anschlußbeitrages Schwierigkeiten hat, wir werden uns für jeden um eine Lösung bemühen.“ Voraussetzung sei natürlich, daß er auf die Stadt zukomme. Wer nicht redet und einfach nicht zahlt, müsse sich auf Zwangsmaßnahmen gefaßt machen. Er rief dazu auf, daß die Bürger ihre Möglichkeiten im Rahmen der Gesetzlichkeit ausschöpfen. „Wenn Sie nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch einlegen, und das kann ich ihnen versprechen: es ist keiner von uns mit Ihnen sauer, denn wir haben uns nur an die Mustersatzung gehalten. Es ist ihr ureigenes Recht, Beschwerde dagegen einzulegen und die Satzung gerichtlich überprüfen zu lassen.“

**Auftrag erhielt
Obermuschützer Firma**

Ebenfalls bestätigt wurde vom Rat der Vergabevorschlag für die Gesamtmaßnahme „Hauptsammler II“ des Abwasserzweckverbandes. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Miterstellung der Hausanschlüsse sowie die Neuerstellung der Regenwasserkanäle bei Nichtweiterbenutzung der defekten Misch-

Fortsetzung auf Seite 3

Vergleichszahlen aus der Region

	Radeburg	Moritzburg	Ebersbach	Coswig	Schönfeld
Wasserversorgungsgebühr je Kubikmeter*:	4,25	3,26	2,65**	4,40	3,20
Abwasserentsorgungsgebühr je Kubikmeter:	6,50	5,00	3,50**	5,80	4,70
Abwasseranschlußbeitragsatz je Quadratmeter:	5,67	3,64	6,24	0,00***	4,03

alle Beträge in DM, zzgl. MwSt., *zzgl. Grundgebühr, ** wird z.Zt. überarbeitet, *** z.Zt.

Steinbach

Steinbacher Albert-Schweitzer-Kinderdorf mit Leben erfüllt



Die erste Kinderdorffamilie, hier die Eltern Andreas und Kathrin Nothnagel mit einigen der vielen Geschenke, ist in Steinbach eingezogen.

Radeburger Jugend

„Mädchentagnachlese“

Am 28.9.96 trafen sich unter dem Motto „Weil ich ein Mädchen bin...“ kleine, mittlere und große Mädchen beim Basteln, Losen und Spielen im Kinder- und Jugendtreff. Dank der

Emsigkeit und Kreativität wie man sie sich bei so einer Ansammlung von Mädchen nur wünschen kann. Auch drei von den älteren (leider zu wenigen) „Treffstammesuchern“, wie Brit



Frau Halm beim Verschönern der Mädchen

indirekten und direkten Unterstützung vieler fleißiger „älterer Mädchen“ war das ein Tag, der allen gut gefiel und Spaß machte. Wer nicht dabei war, hat echt was versäumt, denn alle Gäste äußerten den Wunsch, im nächsten Jahr wieder so eine Veranstaltung besuchen zu können - und das ist für die Organisatoren und Gestalter, Frau Breschke und Frau Menzel, ein Riesenlob. Die Beiden und alle Beteiligten möchten sich auch ganz herzlich bei den fleißigen Helferinnen, Frau Buhl, Frau Kirschner, Frau Richter, Frau Sola und Katja Schmidt (die keinen Sonnabend scheuten), bedanken. In jedem Zimmer herrschte eine

Ein einziges männliches Wesen durfte sich den ganzen Tag im Mädchenglanz sonnen. Herr Jentzsch, der kommunale Jugendarbeiter von Radeburg, war für die Station Spielmobil verantwortlich und das hat er trotz der Überzahl an Weiblichkeit ganz gut gemeistert.

Schon in der Vorbereitungsphase war er den Mitarbeiterinnen des „Treffs“ eine große Hilfe - so daß man fast sagen könnte - ganz ohne Mann geht's eben doch nicht.

Redakteur
Kinder- und
Jugendtreff

**Anzeigen-
hotline:
035208/
80810**



Emsiges Treiben im Klub

Fröhlich lachende Kinder kommen dem Besucher der ersten Kinderdorffamilie in Steinbach entgegen. Sie fühlen sich sichtbar wohl in „ihrem“ neuen Haus, das sie mit Pflegeeltern und deren Kindern, die nun ihre Geschwister sind, gemeinsam bewohnen werden.

Viel zu grau für solch einen schönen Anlaß war der 21. September, als die ersten von insgesamt sieben geplanten Häusern des Albert-Schweitzer-Kinderdorfes übergeben werden konnten. Sie sind groß und hell, genau richtig, um einer selbstgewählten Großfamilie wie der der Nothnagels ein schönes Heim zu sein. Zu ihrem eigenen Kind Michael und den zwei schon aufgenommenen Kindern Anke und Patrick werden die Eltern noch fünf weitere Pflegekinder aufnehmen. Sie kommen aus kaputten Familien, in denen Zuneigung, Geborgenheit, Wärme und alles, was Kinder als Start in ein erfülltes Leben brauchen, nicht gegeben war. Die Gründe dafür sind zu vielfältig, als das man sie benennen könnte. Jeweils ein Elternteil im Albert-Schweitzer-Kinderdorf hat eine pädagogische Ausbildung und ist beim Verein angestellt. Der andere Teil arbeitet in seinem Beruf. Unterstützend steht den Eltern, die eigentlich freiwillig einen 24-Stunden-Job pro Tag haben, pädagogisch und psychologisch geschultes Fachpersonal zur Seite.

**Häuser mit
Geschichte**

Eine Sache, die im normalen Leben etwas ungewöhnlich sein mag, im Kinderdorf bekommt jedes Haus einen Namen. Einen Namen, hinter dem sich auch immer eine Geschichte verbirgt. So wohnt Familie Nothnagel im Haus Shinrai - was in Japan Geborgenheit bedeutet. Daß gerade die so wichtig für Kinder ist, dürfte außer Frage stehen. Gleichzeitig erweist man damit den vielen Mitgliedern des japanischen Förderkreises um Tomoko Sakurai - Masur eine Ehre. „Dr. Schnell“ - Haus und „Sternstunden“ - Haus, das sind Begriffe, die Eingeweihte mit ungewöhnlich großen Spenden einerseits des Wissenschaftlers Dr. Hermann Schnell und andererseits einer Spendenaktion des Bayrischen Rundfunks verbinden. Mit einer weiteren Runde Dr. Schnell's anläßlich der Einweihung soll eine Kinderdorf-Bibliothek gegründet werden. Über viele weitere Geld- und Sachspenden konnte sich der Albert-Schweitzer-Kinderdorfverein freuen, natürlich ist jede Hilfe, ob groß oder klein, immer willkommen.

Fortsetzung auf Seite 2





DABU wird 40, das ist der Hammer, kramt mit in unserer Rumpelkammer!

Veranstaltungsplan

40.

Saison

Sonnabend, 30.11.96

40 Jahre RCC Große Jubiläumfete

im Zelt auf dem Marktplatz
(Gäste werden im Kostüm erwartet!)
Karten für diese Veranstaltung werden
ohne Vorbestellung zu den unten genannten
Kartenverkaufszeiten mit verkauft.

Faschings-Sonntag, 09.02.97

8.15 Uhr Weckumzug
9.11 Uhr Narrengericht
12.30 Uhr Gardeschau am Markt

14.00 Jubiläums-Umzug

Rosenmontag, 10.02.97

9.00 Uhr - 11.00 Uhr
RCC zieht durch die Kindereinrichtungen

Faschingsdienstag, 11.02.97

Kinderfasching:
8.30 Uhr - 10.00 Uhr 1.+2. Klassen
10.45 Uhr - 12.30 Uhr 3.+4. Klassen
14.11 Uhr - 16.30 Uhr ab 5. Klasse

18 Uhr Marktplatz
**Lampionumzug und
gigantisches Höhenfeuerwerk**

Sonnabend, 15.03.97
Auszeichnungsveranstaltung

Ausschneiden und per Post o. persönlich
abgeben in der Videothek Kahle,
01471 Radeburg, Meißner Str. 2,
Mo. - Fr. 10 - 13 u. 16 - 20 Uhr,
Sa. 15 - 20 Uhr.

Montag, 11.11.96

1. Prunksitzung

Freitag, 15.11.96

2. Prunksitzung

Sonnabend, 16.11.96

3. Prunksitzung

Dienstag, 21.11.96

4. Prunksitzung

(in allen Räumen des Hirsch,
keine Sitzplätze!)

Sonnabend, 11.01.97

1. Schlafmützenball

Sonnabend, 18.01.97

Tirolerball

Sonnabend, 25.01.97

2. Schlafmützenball

Sonnabend, 01.02.97

Zilleball

Sonntag, 02.02.97

Rentnerfasching, 15.33 Uhr

Sonnabend, 08.02.97

Remmitemmi

wenn nicht anders vermerkt - Be-
ginn jeweils 20.11 Uhr im "Hirsch".

Kartenvorbestellung:

Der RCC bedankt sich für die lang-
jährige Zusammenarbeit mit dem
Modehaus Luckow. Ab sofort wer-
den Kartenvorbestellungen für die
Prunksitzungen in der Videothek
Kahle vorgenommen. Die Bestellun-
gen werden nur schriftlich, bis
Fr., 25.10., auf dem untenstehenden
Coupon entgegengenommen.

Kartenverkaufszeiten:

in der Videothek am:
Mi., 30.10., 16 - 20 Uhr,
Fr., 1.11., 10 - 13 Uhr u.
Sa, 2.11., 15- 18 Uhr

Restkarten, einschl. nicht abgeholter
Karten: Do., 7.11., 16 - 20 Uhr
Fr. 8.11., 10 - 13 Uhr,
Sa. 9.11., 15 - 18 Uhr

Kartenvorbestellung Prunksitzung

Name, Vorname:

Anzahl Karten: Tel. für Rückfragen

Ich bestelle für folgende Personen:

Wunschtermin: Mo., 11.11. Fr., 15.11. Sa., 16.11. Di., 19.11.

Ausweichtermin: Fr., 15.11. Sa., 16.11. Di., 19.11.

Datum, Unterschrift

Anmeldung zum Umzug am 9.2.

Motto der Gruppe:

Kurze Erläuterung:

Ansprechpartner (Name, Anschrift, wenn vorhanden Telefon)

Teilnehmerzahl eigene Beschallung nein ja

Mit eigenem Fahrzeug nein ja, Länge:

Es wird ein Gespräch mit den Umzugsorganisatoren gewünscht nein ja

Datum, Unterschrift

Fortsetzung von Seite 1

Steinbacher Albert-Schweitzer- Kinderdorf mit Leben erfüllt



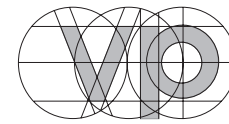
Geräumige Häuser sind in Steinbach ent-
standen, in Ausstattung und Gestaltung
tauglich für Großfamilien

Zeit zur Rückschau

Die ereignisreiche Zeit von der ersten Sit-
zung des Arbeitskreises im Herbst '89 und
der Gründung des Kinderdorfvereins bis hin
zum jetzigen Albert-Schweitzer- Kinderdorf
in Steinbach, welches das 12. in Deutsch-
land ist, erwies sich nicht immer als problem-
los. Bei einem Rückblick erfährt man von
hartnäckigen Verhandlungen mit den Bewil-
ligungsbehörden, von Verzögerungen und
Mehrkosten in Höhe von 20.000,- DM auf-
grund der Winterbauphase. Und auch in Zu-
kunft wird wohl nicht alles nur glatt laufen.
Das geplante und zur Erfüllung der pädago-
gischen Zielstellung notwendige Dorfge-
schaftshaus, das neben den sieben Wohn-
häusern entstehen soll, ist schon jetzt wieder
ein Dorn in den Augen der Genehmigungs-
träger. An eben jene erging zur Eröffnung ein
dringender Appell mit dem Hinweis auf die
Wichtigkeit einer solchen Begegnungsstätte
innerhalb der Dorfgemeinschaft. Doch par-
allel müssen die restlichen Häuser gebaut
werden, um auch die anderen Kinderdorffam-
ilien aufnehmen zu können. Die ersten
Schritte zur Gestaltung der Außenanlagen
übernahmen am 21. September die Planer,
die die Projektierung des Kinderdorfes über-
nahmen, Herr Volker Partzsch aus Ebersbach,
verantwortlich für die Bauplanung und die
Herren Herzog und Jurisch von der KMT-
Consult, verantwortlich für die Innenplanung.
Sie nahmen selbst den Spaten in die Hand
und pflanzten einen Baum, sicher auch als
Zeichen der Hoffnung für ein glückliches Zu-
sammenleben.

M. Ritter

INGENIEURBÜRO VOLKER PARTZSCH
Dipl.Bauing.-Verband beratender Ingenieure
VBI
ENTWURF • STATIK • BERATUNG
WERTGUTACHTEN
01561 Ebersbach Krs. Großenhain
Kalkreuther Str. 15
Tel. 035208 / 80030 • 80031 • Fax 80032



Verkaufe Opel Corsa Stufen-
heck 1,2; 40 kW (55 PS); weiß;
EZ: 06/89; 108.000 km; Preis VB
Anfragen unter Tel.:
035208/80810

Aus der Region

Vertrag für Klinikneubau unter Dach und Fach

Die Ev. Fachklinik Heidehof gGmbH und die
deutsche Anlagen-Leasing GmbH (DAL) ha-
ben heute (26.09.1996) die Vertragsunter-
zeichnung für den Neubau einer 160-Betten-
Reha-Klinik, genauer einer Fachklinik zur
Entwöhnungsbehandlung alkohol- und/oder
medikamentenabhängiger Männer und Fra-
uen, vorgenommen, die auf dem Gelände des
ehemaligen FDGB-Erholungsheimes Heide-
hof in Weinböhla entstehen wird. Damit ist
die Finanzierung der rund 30 Mio. DM teuren
Baumaßnahme sichergestellt. Die Bau-
leistung als solche wird als GU-Maßnahme
von der Firma Hochtief Aktiengesellschaft
erbracht. Wie man seitens der Fachklinik be-
kanntgab, freut man sich, zwei so leistungs-
starke Partner für die zeitnahe Umsetzung des
Vorhabens gefunden zu haben. Gegenüber
den Hauptbelegern, der BfA Berlin und der
LVA Sachsen - diese standen auch bei der
Planung der Klinik fachlicherseits beratend
zur Seite - hat man die Zusage gegeben, die
Inbetriebnahme der Einrichtung am 02. Jan-
uar 1998 vorzunehmen. Aus diesem Grund
werden die Bauarbeiten bereits Anfang Ok-
tober mit Hochdruck beginnen. Bislang wur-

den für Abrißarbeiten, Verlegung der Verbin-
dungsstraße und weitere vorbereitende Maß-
nahmen bereits Mittel in Höhe von ca. 1,5
Mio DM ausgegeben. Die neue Klinik in
Weinböhla, deren Haupteinzugsgebiet einmal
Sachsen und die angrenzenden Bundeslän-
der sein werden, ist neben Leipzig der zweite
und aller Voraussicht nach vorerst auch letzte
Standort für die Neuerrichtung einer Fachkli-
nik für Suchtkranke in dieser Größenordnung
im Freistaat. Von ihrer Einrichtung und Aus-
stattung her bietet sie sämtliche Möglichkei-
ten zur Durchführung von Therapien nach
neuesten Erkenntnissen. Darüber hinaus stellt
sie die medizinische Grundversorgung der
Patienten sicher und ist ausgestattet mit einer
Mutter-Kind-Station, die sechs Frauen und
zwölf Kindern Platz bietet.
Die Einrichtung, deren Anteilseigner die Dia-
konissenanstalt Dresden und das Diakonien-
haus Moritzburg sind, wird einmal Arbeits-
stätte für 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbei-
ter sein und steht unter der ärztlichen Leitung
von Chefarzt Dr. med. Reinhard Woratz.

(Pressemitteilung)

Freizeit • RCC • Fußball

Elferrat - Narrenpolizei 5:4

Bevor die karnevalistische Zeit am
11.11.96 beginnt, trafen sich der Elfer-
rat und die Narrenpolizei des RCC zu
einem lockeren Fußballmatch am
21.09.1996 „unter Ausschluss der Öffent-
lichkeit“ auf dem Radeburger Sportplatz.
Da bei einigen Karnevalisten die Kondi-
tion z.Zt. nicht die Beste ist, wurde eine
Spielzeit von 3x25 Minuten vereinbart.
Ein Schiedsrichter stand leider auch
nicht zur Verfügung. Trotz dieses kleinen
Handicaps erfolgte der Anstoß. Als Spie-
ler und Schiedsrichter „ mit Pfeife“ gab
Joachim Jentzsch sein Bestes. Da der
Sportplatz an diesem Tag etwas feucht
war, konnte so manche Rutschpartie auf dem
Bauch und Rücken bewundert werden. Das
1. Drittel endete 0:0. Dies war die Phase des
„Abtastens“. Im 2. Drittel hatten eigentlich
die Narrenpolizisten die besseren Torchan-
cen, aber mit einer tollen Einzelleistung durch
den RCC-Präsidenten Olaf Häblich stand es
plötzlich 1:0 für den Elferrat. Wer gedacht
hätte, das Spiel endet nicht torreich, der
hat sich geirrt. Nach wenigen Minuten
im 3. Drittel schoß der für dieses Spiel
„geborgte Narrenpolizist“ Enrico Hähne
das 2:0 für den Elferrat. Jeder dachte
nun dieses Spiel ist gelaufen. Aber der
Elferrat-Torwart Jürgen Guller „spielte“ da
nicht mit. Er verhalf binnen kurzer Zeit den

Narrenpolizisten zu den Treffern zum 2:1
durch Peter Weiß und zum 2:2 durch
Michael Schöne. Noch war aber nicht
Schluß.Der Elferrat spielte nun nach dem
Motto:“ Einzelleistungen von Ole sind
meist erfolgreich!“ Prompt wurde er an-
gespielt und es stand 3:2 für den Elfer-
rat. Postwendend aber glichen die Nar-
renpolizisten durch Andreas Pilz zum 3:3 aus.
Noch einmal mußte der Präsident des RCC
nach dem bekannten Motto ran und es stand
4:3. Durch Abstimmungsprobleme der Nar-
renpolizisten-Abwehrspieler gelang dem El-
ferrat durch Uwe Berge das 5:3. Als alle schon
auf den Schlußpfiff warteten bzw. ans Du-
schen dachten, erzielte Andreas Pilz von der
Narrenpolizei noch den Anschlußtreffer zum
5:4. Endes des Spieles - aber die notwendige
Körperreinigung mußte noch eine Weile auf
sich warten, denn jeder wollte noch einen Elf-
meter schießen. Das Duell vom 11-Punkt en-
dete 4:4. Zum Schluß waren beide Mann-
schaften mit dem Ergebnis dieser Veran-
staltung zu frieden oder nicht? Alle Beteiligten
waren sich einig, im Jahr 1997 gibt es auf
dem Fußballplatz als Sportler ein Wiederse-
hen.

Joachim Jentzsch

Freiwillige Feuerwehr Radeburg

“Einer für alle - alle für einen”



Trotz des relativ schlechten Wetters kamen viele Besucher zum Tag der offenen Tür der FFW Radeburg. Allerdings konnten auch daraufhin bis jetzt noch keine neuen Mitglieder gewonnen werden.

Wir suchen zur sofortigen ehrenamtlichen Mitarbeit in der **Freiwilligen Feuerwehr Radeburg** **20 bis 30 Frauen und Männer aus Radeburg.**

Die Aufgaben sind sehr vielseitig:

- Brandbekämpfung
- Hilfeleistungen aller Art
- Tierrettung
- Umwelteinsätze
- Gefahrguteinsätze usw.

Sie sollten

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- den gesundheitlichen Anforderungen im Feuerwehrdienst gewachsen sein
- die Gewißheit und den festen Willen haben, in Not geratenen Menschen und Tieren zu helfen, sowie Sachwerte und die Umwelt zu schützen
- im Fall der Ausbildung, einer Alarmierung oder anderer Maßnahmen, persönliche Belange zurückstecken können
- sich zu einer längeren Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr verpflichten.

Für Sie offene Fragen werden in der FFW Radeburg, Lindenallee 3 oder im Ordnungsamt der Stadt Radeburg beantwortet.

Zögern Sie nicht lange, werden Sie Mitglied in der FFW Radeburg!
Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit unter dem Leitspruch

“Einer für alle - alle für einen”

Die Feuerwehr feiert Geburtstag

Liebe Bürgerinnen und Bürger!
Die FFW Radeburg wird 1997 125 Jahre alt. Dieses Jubiläum soll in größerem Umfang begangen werden. Dazu benötigen wir Ihre Unterstützung. Wir suchen alte Bilder, Unterlagen, Uniform- und Ausrüstungsgegenstände sowie alles, was mit Brandschutz und Feuerwehr zu tun hat. Wenn Sie im Besitz solcher Dinge sein sollten, bitten wir Sie, uns diese als Leihgabe oder Geschenk zu überlassen.
Bitte wenden Sie sich bis 31.12.96 an die FFW Radeburg, Lindenallee 3.
Über Ihre Unterstützung würden wir uns sehr freuen und bedanken uns bereits im voraus.

Freiwillige Feuerwehr Radeburg
May, L.O.FF

Feuerwehrreport für Monat September

Der Monat September war für die Feuerwehrangehörigen von Radeburg recht ruhig. Dafür öffneten sie am 28. und 29. September ihre Tore und luden zu den Tagen der offenen Tür. Das schlechte Wetter ließ allerdings die Besucherzahlen nicht rekordverdächtig werden. Doch denen, die dabei waren, gefiel es. Sinn und Zweck des Ganzen waren die Vorstellung der Arbeit der Feuerwehr, vor allem aber die Mitgliederwerbung. Die Radeburger Feuerwehr mußte zwar bisher noch keinen Einsatz infolge mangelnder Kameras abgeben, doch zufriedenstellend ist die derzeitige Mitgliederzahl keineswegs. Der Altersdurchschnitt liegt mittlerweile bei 42 Jahren, die Initiative junger Leute ist gefragt. Die gutfunktionierende Jugendfeuerwehr ist sicher nicht die Lösung des Problems, denn erfahrungsgemäß wechseln nicht alle zu den Erwachsenen, sei es nun durch Wegzug oder andere Gründe bedingt.

Am Donnerstag, dem 12. September, ging die Sirene kurz nach 9.00 Uhr. Ein Verkehrsunfall auf der Meißner Landstraße war die Ursache. Schwerpunkt bei diesem Einsatz war die Beseitigung von auslaufendem Kraftstoff. Die Arbeiten dauerten bis 11.10 Uhr.

Der zweite Einsatz im Monat erfolgte am 24. September. Diesmal mußte eine Ölspur beseitigt werden, die vom Gewerbegebiet Radeburg in Höhe Selgros bis nach Berbisdorf reichte. Der Einsatz dauerte von 8.43 bis 10.15 Uhr.

Am letzten Tag des Monats September rückte die Feuerwehr zur Brandbekämpfung aus. Ziel war das Trafoshaus in Höhe Firma City-Forest in Großdittmannsdorf. Die Beseitigung des Brandes dauerte von 14.35 bis 15.05 Uhr.

M.R.

**Fortsetzung von Seite 1
Trinkwasser...
Abwasser...**

wasserkanäle unerlässlich. Desweiteren ist aus technischen Gründen die gleichzeitige Errichtung von rein „städtischen“ Seitensträngen notwendig: - Carolinenstraße (ab Haus-Nr. 16 bis Ende) - Königsbrücker Straße (bis Röderbrücke) - Markt - Kirchplatz - August-Bebel-Straße. Der Abschnitt Radeberger Straße ab Würschnitzer Straße wurde bereits erstellt einschließlich Lindenweg und Lindenallee 15. Wir veröffentlichten bereits in der letzten Ausgabe den zeitlichen Ablaufplan für diese Trasse. Den Zuschlag erhielt die Firma Nitsche aus Obermuschütz, Landkreis Meißen-Radebeul.

Eltern werden stärker zur Kasse gebeten

Mit dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte im Freistaat Sachsen (Haushaltbegleitgesetz 1996) vom 22. Juli 1996, veröffentlicht am 14. August 1996 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, wurden Änderungen des Gesetzes über Kindertageseinrichtung beschlossen, die Auswirkungen haben auf den Personalschlüssel, die Betriebskosten und die Aufbringung der Betriebskosten. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.08.1996 in Kraft.

Die Betriebskosten sind neben den Zuschüssen des Landes, dem Anteil der Kommunen und - sofern möglich - dem Eigenanteil der freien Träger über Elternbeiträge zu finanzieren. Hier läßt das Gesetz für die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge 25 bis 30 % der durchschnittlichen Platzkosten (bisher festgelegt auf 25 %) für Kindergarten und Hort zu. Grundlage für die Ermittlung der Platzkosten sind nach § 14 der geänderten Fassung des Kindertagesstättengesetzes die durchschnittlichen Personalkosten aller Einrichtungen, für 1996 ein festgelegter Durchschnittswert. In einer gemeinsamen Beratung mit den freien Trägern wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß die derzeit angenommene Berechnungsgrundlage der durchschnittlichen Personalkosten in etwa den tatsächlichen Kosten entspricht und die sich daraus ergebenden Platzkosten als Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge und des kommunalen Anteils gerechtfertigt sind. Desweiteren stimmen auch die freien Träger der Festsetzung der Elternbeiträge mit den Höchstbeiträgen zu. Eine prozentual geringere Festlegung würde voll zu Lasten der Stadt gehen. Auch von Seiten des Landratsamtes wurden entsprechende Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge in Höhe des zulässigen Höchstbetrages gegeben. Unterm Strich erhöht sich für die Eltern bei Zahlung des vollen Hortbeitrages und sechsständiger Betreuung der monatliche Beitrag um 15,10 DM. Eine Familie mit einem Hortkind bezahlt nun 102,60 DM (Alleinerziehende 92,30 DM).

Soweit alles ruhig

Die Carolinenstraße, Radeburgs Geheimtip zur Umfahrung lästiger Kreuzungen an der Großenhainer Straße. Was bis vor einiger Zeit nicht funktionierte, da die Straße aufgrund eines Baugerüsts Sackgasse war, klappt jetzt wieder. Selbst zu Zeiten, als an der Ecke Meißner Straße noch ein großes Schild „Nur für Anlieger“ stand, hielt sich keiner dran. Doch Durchgangsverkehr hin oder her, wohl dem, der sich in Radeburgs Umleitungs labyrinth etwas auskennt und eben auch die Nebenstraßen kennt. Da die Carolinensträßler wie gesagt bis vor kurzem die Ruhe gepachtet hatten, haut sie auch nicht so leicht was um. Wie groß war dann die Überraschung, als plötzlich aus einem begrenzten Parkverbot ein Halteverbot wurde. Warum??? fragt sich jeder. Hinter das Geheimnis kamen die Anwohner nur zögerlich. Telekom heißt das Zauberwort.

Nun kann schließlich in der freien Marktwirtschaft jeder die Firma wählen, die er gern hätte. So ist das auch in Radeburg. Nicht nachvollziehen ist allerdings, warum für die Verlegung der Telekomkabel Bauleute aus Sachsen-Anhalt herangeholt werden müssen. Das Autokennzeichen WB erklärt, warum sich morgens nicht so zeitig ein Rad dreht wie anderswo. Größtenteils drehte sich in der letzten Woche auch zur restlichen Tageszeit nichts. Montag morgen standen die Bagger noch, mittags waren sie dann weg. Dienstag dann ein Hoffnungsschimmer, arbeitende Tiefbauer, Mittwoch noch einmal. Der Feiertag soll allen vergönnt sein, allerdings ruhte Freitag wieder die Arbeit. Sinnigerweise hatte man am Mittwoch noch bis an die Toreinfahrt eines Hofes vorgearbeitet, das hatte man einige Tage zuvor scheinbar vergessen, denn da „parkte“ der Bagger genau vorm Tor.

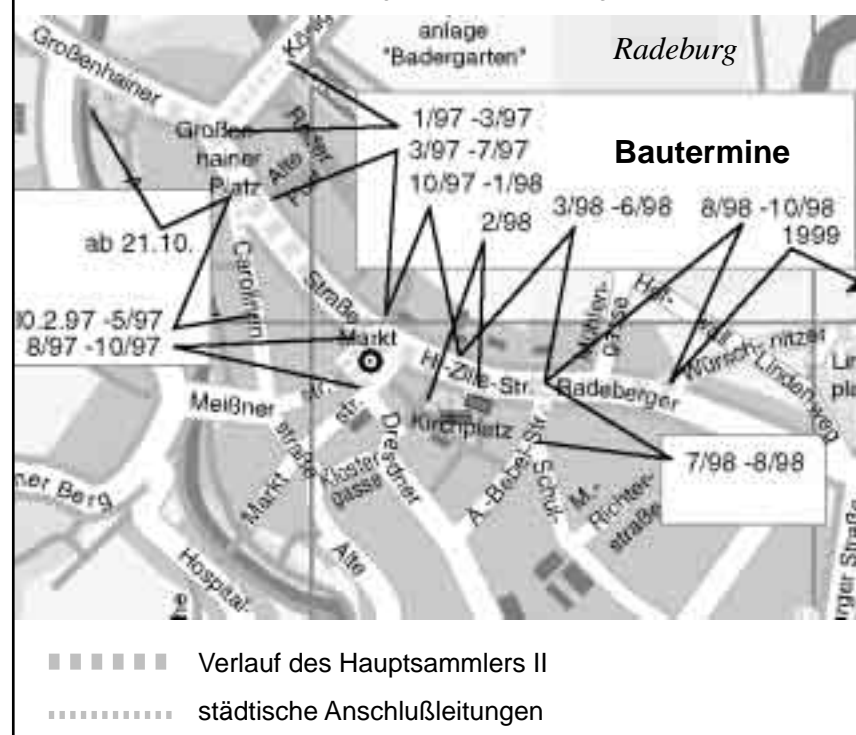
Zur Entlastung der Bauleute muß gesagt werden, daß in dieser Woche morgens pünktlich begonnen wurde. Schließlich naht der Winter und irgendwann soll's vielleicht auch mal fertig werden.

H.M.

**Anzeigenhotline:
035208/80810**

Bau des Hauptsammlers II des AZV Promnitztal

Zu diesen Terminen ist in den bezeichneten Abschnitten mit Verkehrseinschränkungen und Behinderungen zu rechnen



Anmerkung der Redaktion: Die Trink- und Abwasser betreffenden Satzungen liegen nur dem Teil der Ausgabe bei, der in die Haushalte von Radeburg, einschließlich Bärwalde geht.

K.Kroemke

Fortsetzung von RAZ Nr. 15/96 Seite 9
**Landeskirchliche Richtlinien zur Grabmalgestaltung in Grabfeldern mit
 zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vom 15. September 1992**

Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen können, sind
- der Charakter des Friedhofs und seine Lage

- die vorherrschenden Lichtverhältnisse
 Je besser den Pflanzen die gegebenen Standortverhältnisse zusagen, um so geringer wird der anfallende Pflegeaufwand sein! Je mehr Pflanzenarten sich auf der relativ kleinen Fläche der Grabstätte befinden, um so eher springt das Auge von Motiv zu Motiv. Dem Betrachter ist es erschwert, Ruhe zu finden zum Gedenken, Meditieren, Beten. Weniger ist mehr! Buntheit nimmt den Blick für das Einzelne und stört die Gesamtanlage. Die Pflanzen sollen aufeinander abgestimmt werden hinsichtlich Wuchshöhe, -form, Blatt- und Blütenfarbe, Blütezeiten etc.

- die Gestaltung des Grabmals (Höhe, Form, Bearbeitung, Schriftbild)
 Hochwachsende Pflanzen zergliedern den Raum des Grabfeldes, schaffen Unruhe. Sie verdecken das Grabmal, sie verunkeln die Form und bilden eine unerwünschte Konkurrenz zum aufrechten Grabzeichen. Auf der Grabstelle sind sie daher unangebracht.

- der Bezug zur Person des Verstorbenen
 Zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Hochzeitstag, Todestag sollen blühende, fruchttragende oder sich durch besondere Laubfärbung auszeichnende Einzelpflanzen aus der Grundbepflanzung hervortreten - siehe Pflanzenliste Nr. 2 -. Besteht dagegen der Wunsch nach jahreszeitlicher Wechselbepflanzung, ist in der Grundbepflanzung ein kleiner symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich dafür auszusparen.

Grabeinfassung

Individuelle über Terrain stehende Einfassungen von Grabstätten sind Ausdruck des Eigentumdenkens. Da an Grabstätten kein Eigentum erworben werden kann und

da auf einer wie empfohlen bepflanzten Grabstätte allein durch die Wurzeln der kriechenden Stauden und Gehölze das Erdreich zusammengehalten wird, sind derartige Einfassungen überflüssig.

Sonstige Grabausstattungen

Die Verwendung von Kies, Splitt, Platten o.ä. Material zur Abdeckung der Grabflächen ist aus funktionellen Gründen nicht gestattet. Sie führt zur Versiegelung des Bodens, verhindert dessen Durchlüftung und kann bei Leichen den Verwesungsprozess verzögern, sogar verhindern (Wachsleichen).

Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig ins Erdreich bzw. in die Pflanzung eingelassene Steckvasen. So ergibt sich immer ein aufgeräumtes Bild, auch wenn zeitweise kein Blumenstrauß ihrer bedarf.
 Da die in unserem Klimabereich für Grabbepflanzungen geeigneten Stauden und Gehölze genügend winterhart sind, erübrigt sich eine Reisigabdeckung. Sie ist ohne Sinn und aus ökologischen und betriebswirtschaftlichen Gründen zu unterlassen. Auf das Schmücken des Grabes mit Kunststoffartikeln (Plastikblumen, -kränzen und unverrottbaren Unterlagen) wird bewußt verzichtet.

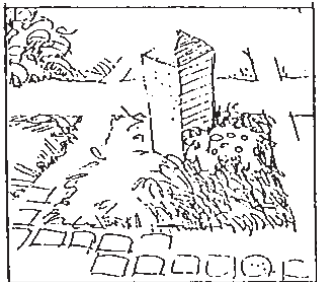
Die Stauden, eine Alternative zur Sommerblume als Grabbepflanzung

(„Auszug aus Friedhof und Denkmal“ Nr. 2/3 Juni 1987 von F. W. Mayer)

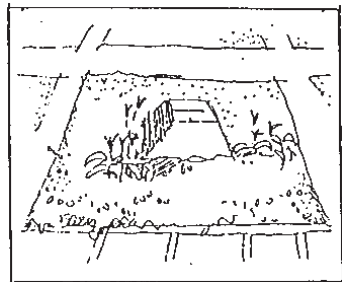
Bestimmte niedrige Stauden, auch einige Gehölzarten, haben die Eigenschaft, Pflanzenteppiche zu bilden und somit die Oberfläche des Grabes zu schützen, die Erde zusammenzuhalten und ein zu rasches Austrocknen zu verhindern. Andere niedrige Stauden, Zwiebel- und Knollenpflanzen, finden in einem solcherart geschützten Boden ideale Lebensbedingungen. Die Bepflanzung ist so zusammenzustellen, daß

eine bodendeckende Pflanzenart, die tepichartig das ganze Grab überzieht, in der Blüte abwechselt mit dauerhaften Einzelpflanzen, z. B. Stauden, die je nach ihrer spezifischen Wuchs- und Ausbreitungsform vereinzelt, in losen Gruppen oder auch dichteren Nestern in diesen Teppich hineingepflanzt werden. Aus der Bodendecke, die für die meiste Zeit des Jahres ruhig und zurückhaltend bleibt, treten so zu bestimmten Jahreszeiten, die eine Beziehung zum Toten haben sollen, Einzelpflanzen hervor, blühen und ziehen sich danach wieder zurück, um neue Kraft zu sammeln. Ein auf solche Art bepflanztes Grab ändert sein Erscheinungsbild kontinuierlich nach der Eigengesetzlichkeit der Pflanzen: es lebt. Somit kann es auch Sinnbild sein für das Werden und Vergehen, für den Kreislauf, dem sowohl der Mensch als auch die Natur untergeordnet ist. Ein so bepflanztes Grab steht damit im Gegensatz zu einem solchen mit jährlich mehrmals auszutauschender Wechselbepflanzung aus einjährigen, weitgehend „standardisierten“ Blumen wie Stiefmütterchen, Begonien oder Pelargonien, bei dem der Wechsel sprungartig erfolgt. Bei allem Bezug der Bepflanzung und des Grabmals auf die Person des Verstorbenen ist es von übergeordneter Wichtigkeit, daß sich die Grabstätte in das Grabfeld einfügt. Hochwachsende, eventuell noch raumbildend angeordnete Pflanzungen machen dieses Einfügen unmöglich. Sie zergliedern den Raum des Grabfeldes, können das Grabmal verdecken oder seine Form verunkeln, bilden eine Konkurrenz zum aufrechten Grabzeichen und schaffen Unruhe. Die Rahmenbepflanzung bildet den Raum des Grabfeldes; auf dem einzelnen Grab ist sie unangebracht. Generell ist zur Bepflanzung der Grabstätte zu sagen: Sie hat ein Grab zu dokumentieren und nicht einem Repräsentationsbedürfnis zu dienen. Weniger ist mehr, übergroße Buntheit nimmt den Blick für das Einzelne und stört die Gesamtanlage.

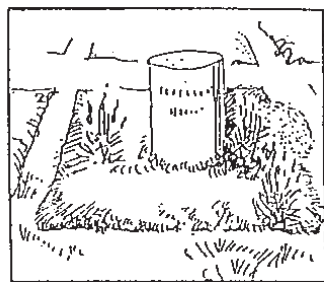
Bepflanzungsbeispiele



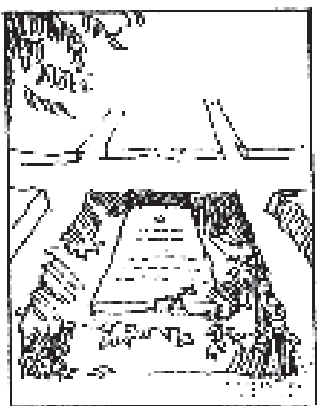
Zwergmispel
(Cotoneaster) u. kriechende Rose



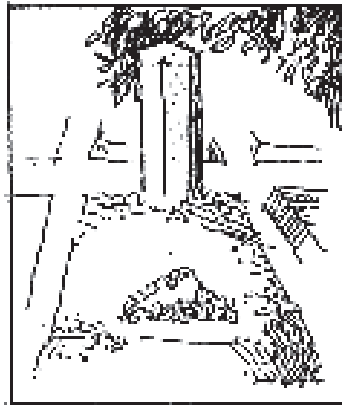
Gänsekresse
(Arabis) und Wildtulpen



Thymian, dazu Lavendel und Schleierkraut (Gypsophila repens)



Efeuhügel



Fetthenne
(Sedum) und Wechselbepflanzung



Goldnessel
(Lamium) und Farne

Entsprechend den vorherrschenden Standortverhältnissen sollte die Auswahl geeigneter Stauden oder Gehölze zur Grabstättenbepflanzung erfolgen:

Pflanzname	☉	☐	+	IV-V	#	5/10	16
Blaukissen - Aubrieta deltoidea	☉	①	+	IV-V	#	5/10	16
Fette Henne - Sedum-Arten	☉	①②		VII-VIII	#	5/10	25
Gänsekresse - Arabis procurrens	☉	①	+	IV-V	#	10/20	15
Bruchkraut - Herniaria glabra	☉	①③	-	VI-VIII	#	5	25
Hornkraut - Cerastium tomentosum	☉	①②		V-VI	#	10/15	16
Polsterphlox - Phlox subulata	☉	① ③		V-VI	#	10/10	20
Thymian - Thymus serpyllum	☉	① ②		VII-IX	#	5/5	25
Kriechender Wacholder - Juniperus horizontalis	☉	①			#	30	3
Schneeheide - Erica carnea	☉	① ③		II-IV	#	15-30	20
Steinsame - Buglossoides purpurocaerulea	☉	① ②	+	IV-VI	#	30/30	12
Zwergmispel - Cotoneaster dammeri radicans	☐	①			#	20	8
Kriechender Spindelbaum - Euonymus fortunei var. radicans	☐	①	±		#	20	10-15
Pfennikraut - Lysimachia nummularia	☐	①	±	V-VII	#	5/5	20
Goldnessel - Galeobdolon luteum	☐	① ④	±	V-VI	#	20/30	12
Kriechastilbe - Astilbe chinensis var. pumila	☐	① ③	±	VIII-IX	#	10/25	15
Taubnessel - Lamium maculatum "Silbergroschen"	☐	① ④	±	V-VII	#	10/20	16
Waldmeister - Galium odoratum	☐	①	±	V	#	15	20
Waldsteinie - Waldsteinia temata	☐	① ④		IV-V	#	20/25	25
Ysander - Pachysandra terminalis	☐	① ④	±	IV-V	#	20	10-19
Efeu - Hedera helix	☐	① ③ ④	±		#	20	10
Kleines Immergrün - Vinca minor	☐	① ④		IV-V	#	15/15	10-15
Frühlingsglockenkeim - Omphalodes verna	☐	① ④	±	IV-V	#	10/15	16
Haselwurz - Asarum europaeum	☐	① ④	#	III-IV	#	10/20	20
Porzellanblümchen - Saxifraga umbrosa (Schattensteinbrech)	☐	①	±	V-VI	#	10/30	20

Zeichenerklärung:

- ☉ Sonne
- ☐ Halbschatten
- Schatten
- ① gute, normale Gartenerde
- ② magerer, sandiger Boden (trocken)
- ③ sandig humoser Boden
- ④ Waldhumusboden
- + kalkliebend
- kalkfliehend
- ± frischer Boden
- # immergrün
- ♣ blattzierend
- ♦ ruchtzierend

IV-V römische Zahlenangaben zur Blütezeit

5/10 arabische Zahlenangaben zur Pflanzenhöhe im nichtblühenden und blühenden Zustand

Stauden und Gehölze

In der folgenden Liste werden Pflanzen aufgeführt, die für eine Grabbepflanzung geeignet sind. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einige ohnehin vertraute Arten wurden nicht aufgeführt, um Raum für weniger bekannte zu lassen. Die Reihenfolge der Gruppen richtet sich danach, zu welcher Zeit die Pflanzen ihren besten Anblick bieten.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Standort	Verwendung
Blüte / Fruchtstände / Pflanzenteile:			
Dezember - März			
Crocus tomasianus (Feb./März)	Vorfrühlingskrokus	sonnig - halbschattig	Einzelpflanze
Eranthis hyemalis (Feb./März)	Winterling	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Erica carnea (Jan./April)	Schneeheide	sonnig	Bodendecker
Galanthus nivalis (Feb./März)	Schneeglöckchen	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Helleborus niger (Okt./März)	Christrose	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Leucojum vernum	Knotenblume	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Rudbeckia sullivantii „Goldsturm“	Sonnenhut (Fruchtstand)	sonnig	Einzelpflanze
Tulipa turkestanica	Tulpe	sonnig—halbschattig	Einzelpflanze
Blütezeit: März—April			
Anemone blanda	Anemone	halbschattig	Einzelpflanze
Arabis procurrens	Schaumkresse	sonnig	Bodendecker
Glechona hederacea	Gundelrebe	halbschattig - sonnig	Bodendecker
Narcissus cyclamineus	Narzisse	halbschattig - sonnig	Einzelpflanze
Primula acaulis	Kissenprimel	halbschattig - sonnig	Einzelpflanze
Scilla sibirica	Blaustern	sonnig - halbschattig	Einzelpflanze
Tulipa kaufmanniana	Tulpe	sonnig	Einzelpflanze
Blütezeit: April - Mai			
Anemone nemorosa	Anemone	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Asperula odorata	Waldmeister	halbschattig - schattig	Bodendecker
Bergenia cordifolia	Bergenie	halbschattig	Einzelpflanze
Brunnera macrophylla	Kaukasus-Vergißmeinnicht	halbschattig	Einzelpflanze
Corydalis cava	Lerchenspore	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Doronicum caucasicum	Gemswurz	halbschattig	Einzelpflanze
Epimedium pinnatum	Elfenblume	halbschattig	Einzelpflanze
Omphalodes verna	Gedenkemein	halbschattig - schattig	Bodendecker
Ornithogalum umbellatum	Milchsterne	sonnig - halbschattig	Einzelpflanze
Saxifraga X arendsii	Moossteinbrech	halbschattig	Bodendecker
Tiarella cordifolia	Schaumblüte	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Tulipa tarda	Tulpe	sonnig - halbschattig	Einzelpflanze
Waldsteinia ternata	Waldsteine	halbschattig - schattig	Bodendecker
Blütezeit: Mai - Juni			
Antennaria dioica	Katzenpfötchen	sonnig	Bodendecker
Aquilegia vulgaris	Akelei	sonnig - halbschattig	Einzelpflanze
Armeria maritima	Grasnelke	sonnig	Einzelpflanze
Cerastium tomentosum	Hornkraut	sonnig	Bodendecker
Chrysanthemum leucanthemum	Frühlingsmargerite	sonnig	Einzelpflanze
Geum X hybridum	Nelkenwurz	sonnig - halbschattig	Einzelpflanze
Luzula sylvatica	Waldmarbel	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Lysimachia nummularia	Pfennikraut	halbschattig	Bodendecker
Paronychia serpyllifolia	Mauerraute	sonnig	Bodendecker
Primula X hortensis	Gartenaurikel	sonnig - halbschattig	Einzelpflanze
Saxifraga aizoon	Rosettensteinbrech	sonnig	Bodendecker
Saxifraga umbrosa	Schattensteinbrech	halbschattig	Bodendecker
Blütezeit: Juni- Juli			
Acaena buchananii	Stachelnüsschen	sonnig	Bodendecker
Campanula glomerata	Knäuelglockenblume	sonnig	Einzelpflanze
Festuca scoparia	Bärenfellschwinge	sonnig - halbschattig	Einzelpflanze
Gypsophila repens	Schleierkraut	sonnig	Einzelpflanze
Lilium martagon	Türkenbundlilie	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Lilium pumilum	Korallenlilie	sonnig	Einzelpflanze
Linum flavum	Goldflachs	sonnig	Einzelpflanze
Nepeta X faassenii	Katzenminze	sonnig	Einzelpflanze
Rosa	Zwerg- bzw. Miniaturrosen	sonnig	Einzelpflanze
Ruta graveolens	Weinraute	sonnig	Einzelpflanze
Sedum album	Fetthenne	sonnig	Bodendecker
Blütezeit: Juli - August			
Achillea millefolium	Schafgarbe	sonnig	Bodendecker
Artemisa absinthium	Wermut	sonnig	Einzelpflanze
Cotula squalida	Fliederpolster	halbschattig	Bodendecker
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke	sonnig	Einzelpflanze
Gaultheria procumbens	Scheinbeere	halbschattig - schattig	Bodendecker
Heuchera sanquinea	Purpurglöckchen	halbschattig	Einzelpflanze
Lavandula angustifolia	Lavendel	sonnig	Einzelpflanze
Teucrium chamaedrys	Gamander	sonnig	Einzelpflanze
Thymus serpyllum	Thymian	sonnig	Bodendecker
Blütezeit: August - September			
Astilbe chinensis var. pumila	Prachtspiere	halbschattig	Bodendecker
Calluna vulgaris	Besenheide	sonnig - halbschattig	Bodendecker
Chrysanthemum X hortorum	Winteraster	sonnig	Einzelpflanze
Pennisetum compressum	Federborstengras	sonnig	Einzelpflanze
Rudbeckia sullivantii „Goldsturm“	Sonnenhut	sonnig	Einzelpflanze
Blütezeit: September - Oktober			
Aster dumosus	Herbstaster (niedr. Sorten)	sonnig	Bodendecker
Ceratostigma plumbaginoides	Bleiwurz	halbschattig - schattig	Bodendecker
Chrysanthemum arcticum	Herbstmargerite	sonnig - halbschattig	Einzelpflanze
Colchicum autumnale	Herbstzeitlose	sonnig - halbschattig	Einzelpflanze
Crocus sativus	Herbstkrokus	sonnig	Einzelpflanze
Crocus speciosus	Herbstkrokus	sonnig - halbschattig	Einzelpflanze
Blüte/Fruchtstände: Okt. - Nov.			
Chrysanthemum X hortorum	Winteraster (Blüte)	sonnig	Bodendecker
Cotoneaster	Felsenmispel (Frucht)	sonnig - halbschattig	Bodendecker
Helleborus niger	Christrose (Blüte)	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Pennisetum compressum	Federborstengras (Fruchtst.)	sonnig	Einzelpflanze
Rudbeckia sullivantii "Goldsturm"	Sonnenhut (Fruchtstand)	sonnig	Einzelpflanze
Blütezeit: unbedeutend (mehr oder weniger)			
Asarum europaeum	Haselwurz	halbschattig - schattig	Bodendecker
Cotoneaster dammeri	Felsenmispel	sonnig - halbschattig	Bodendecker
Cotoneaster dammeri „Streifs Findl“	Zwergmispel	sonnig - halbschattig	Bodendecker
Euonymus fortunei	Pfaffenhütchen	sonnig	Bodendecker
Hedera helix	Efeu	halbschattig - schattig	Bodendecker
Juniperus horizontalis	Kriechwacholder	sonnig	Bodendecker
Katteuccia struthiopteris	Trichterfarn	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Pachysandra terminalis	Dickanthere	halbschattig - schattig	Bodendecker
Phyllitis scolopendrium	Hirschzungenfarn	halbschattig - schattig	Einzelpflanze
Vinca minor	Immergrün	halbschattig - schattig	Bodendecker

Information der KKH

Seit 1. Juli übernehmen die Pflegekassen auch Leistungen bei vollstationärer Pflege
 Seit 1. Juli stellt die Pflegeversicherung neben der häuslichen Pflege auch Leistungen bei vollstationärer Pflege bereit. Für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes gelten die gleichen Kriterien wie schon bisher für die ambulante (häusliche) Pflege. Die Pflegekassen vergüten die pflegebedingten Aufwendungen, die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1997 pauschal, und zwar im Bereich der stationären Pflege je nach Grad der Bedürftigkeit in Höhe von bis zu 2.800 DM monatlich, in Härtefällen bis zu 3.300 DM monatlich. Allerdings dürfen die Leistungen der Pflegekassen 75 v.H. des vereinbarten Heimentgeltes nicht übersteigen. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt mit Einführung der vollstationären Pflege zum 1. Juli auf 1,7 % der beitragspflichtigen Einnahmen an (bisher: 1 %). In Sachsen tragen die Arbeitnehmer den bisherigen Versicherungsbeitrag von 1 % allein und den hinzukommenden Beitrag von 0,7 % zur Hälfte.

Tauscha



Bei der Verleihung der Jahresurkunde: Ein Vertreter der CMA, Fleischermeister Thomas Schempp, die Gesundheitsministerin des Landes Thüringen sowie der Landesinnungsoberrmeister (v.l.n.r.)

Fleischerei Schempp in Jena ausgezeichnet

Mit Jahresurkunde und Medaille 1996 des CMA-Gütezeichens „Handwerkliche Meisterqualität“ wurde der Fleischerfachbetrieb Thomas Schempp für seine hochwertigen Wurstwaren und Fleischerzeugnisse ausgezeichnet. Mit Jahresurkunde und Medaille 1996, die dem Betrieb offiziell verliehen wurde, werden herausragende Betriebe geehrt, deren Wurstwaren und Fleischerzeugnisse den strengen CMA - Gütebestimmungen entsprechen und die einen gleichbleibend hohen Qualitätsstandard erfüllen. Ziel dieses gemeinsamen Konzeptes, an dem sich inzwischen über 1200 Fleischerhandwerksbetriebe beteiligen, ist es, besondere Leistungen im Fleischerhandwerk auszuzeichnen und dem Verbraucher dadurch ein eindeutiges Signal für Qualität und Sicherheit zu geben. In Verbindung mit dem „F“-Zeichen für Fleischer-Fachgeschäft bürgt das CMA-Gütezeichen „Handwerkliche Meister-Qualität“ für die hohe Qualität der ausgezeichneten Produkte. Verwender des CMA-Gütezeichens unterziehen sich strengen freiwilligen und neutralen Kontrollen von Betrieb und Produkten.

RAZ-FAZ verkehrt schon wieder verkehrt

Falsch ist, wenn behauptet wird, daß sich sparen lohnt.

Richtig ist nur, wenn behauptet wird, daß sich sparen lohnt, wenn man dazu sagt, für wen es sich lohnt.

Richtig ist, wenn behauptet wird, daß es sich für das Autobahnamt schon gelohnt hat, die Autobahnbrücke Radeberger Straße drei Wochen zusätzlich zur amtlich bekanntgemachten Zeit zu sperren.

Richtig ist, wenn behauptet wird, daß die Brücke in diesen drei Wochen voll befahrbar war und richtig ist auch, wenn behauptet wird, daß diese Tatsache der Polizeikasse eine ordentliche Busgeldeinnahme bescherte.

Richtig ist zu dem, wenn behauptet wird, daß man zum Zweck einer dreiwöchigen Freigabe der Brücke alle Schilder hätte entfernen müssen, um sie drei Wochen später, beim Beginn des Baus an der diesseitigen Autobahnauffahrt, wieder aufzustellen.

Richtig ist, wenn behauptet wird, daß sich das Autobahnamt diesen Aufwand gespart hat.

Richtig ist auch, wenn behauptet wird, daß sich diese Ersparnis gelohnt hat, wenn man dazu sagt: für's Autobahnamt.

Denn falsch ist, wenn behauptet wird, daß diese Ersparnis sinnvoll war, denn sie brachte drei Wochen zusätzlichen Stau und Umleitungen, drei Wochen zusätzlichen Kraftstoffverbrauch bei mehreren tausend Fahrzeugen, drei Wochen zusätzliche Abgasbelastung für Radeburg, drei Wochen zusätzlichen Frust für die Kraftfahrer.

Falsch ist, wenn behauptet wird, daß diese Aufzählung vollständig ist.

Richtig ist, wenn behauptet wird, daß es gleichrangige Straßen gibt, aber es gibt Straßen, die sind gleichrangiger als andere.

Falsch ist jedoch, wenn behauptet wird, daß der Prototyp für diese Rangform seit Wochen an der Kreuzung Lindenallee - Schulstraße (hier der Hinweis für unsere Nachbarn aus dem Kreis Riesa-Großenhain: das ist die Ampelumgehungsstraße!) getestet wird. **Richtig ist**, daß dieser Zustand nun schon seit Monaten besteht.

Falsch ist, wenn behauptet wird, daß das Kreuzen der Lindenallee, bei der es sich zum Teil um eine Hauptstraße handelt, derzeit unter Besuchern Radeburgs als besondere Mutprobe gilt. **Richtig ist**, daß diese Kreuzung schon immer eine Mutprobe darstellte, egal aus welcher Richtung man kommt. **Richtig ist jedoch**, daß durch den neuerlichen Test der Rangform „gleichrangigere Straße“ der aufzubringende Mut schon stuntmanmäßig sein muß. **Richtig ist**, wenn behauptet wird, daß diese Kreuzung jetzt aus allen Richtungen am besten nur noch mit Vollgas passiert werden kann.

Denn falsch ist, wenn man aus Richtung Schule kommend anhält, um den aus Richtung Tankstelle in der Lindenallee kommenden Kraftfahrer die Vorfahrt zu gewähren, wie man es laut Vorfahrtzeichen machen müßte - denn dann bekommt man einen Vogel gezeigt.

Falsch ist auch, wenn man aus Richtung Tankstelle in der Lindenallee kommt und anhält, um den auf der aus dieser Sicht gleichrangigen Schulstraße kommenden Fahrer die von rechts kommende Vorfahrt zu gewähren.

Richtig ist, wenn behauptet wird, daß man auch von diesem einen Vogel gezeigt bekommt. **Falsch ist**, wenn man aus dieser Richtung einfach rechts abbiegt, ohne dem aus

Richtung Feuerwehr kommenden Linksbbieger die Vorfahrt zu gewähren, denn auch von diesem bekäme man dann einen Vogel gezeigt. **Richtig ist**, wenn behauptet wird, daß man sich auf der Lindenallee, wenn man aus Richtung Tankstelle kommt, auf einer gleichrangigen Straße befindet, wenn man aus Richtung Feuerwehr kommt, jedoch auf einer Hauptstraße. **Richtig ist ferner**, wenn behauptet wird, daß man sich auf der Schulstraße jedoch auf einer weitaus gleichrangigeren Straße befindet, als wenn man auf der Lindenallee aus Richtung Tankstelle kommt. **Richtig ist**, wenn behauptet wird, daß hier die Polizei noch nie abkassiert hat - wahrscheinlich, weil sie hier auch nicht durchsieht.

Anzeige

Wer schadenfrei fährt, spart bis zu 60% Prämie

Münster. Im hundertsten Jahr ihres Bestehens haben die LVM-Versicherungen ein Schadenfreiheitsrabattsystem zur Versicherung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen eingeführt. Das Unternehmen will damit insbesondere seinen langjährigen Kunden aus der Landwirtschaft einen verstärkten Anreiz bieten, über mehrere Jahre schadenfrei zu fahren. Die neuen Schadenfreiheitsrabatte für Schlepper gelten sowohl in der Kraftfahrzeughaftpflicht- als auch in der Kaskoversicherung. Bereits nach einem halben Jahr schadenfreier Fahrt greift die neue Regelung. Wer vom 1. Juli bis zum 31. Dezember ohne Unterbrechung schadenfrei gefahren ist, zahlt im folgenden Kalenderjahr lediglich 70% des Grundbeitrages in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und 80% Grundprämie in der Vollkaskoversicherung. Nach zwei schadenfreiem Kalenderjahren ermäßigen sich die Sätze auf 55 bzw. 75% der Grundprämie. Und wer drei Kalenderjahre keinen Schaden gemeldet hat, kann seine Prämie sogar auf 40 bzw. 55% drosseln.

Bringe Ihrem PC das Laufen bei!
Hilfe für kleine Firmen und Privat.
Beratung, Installation, 24 h-Service,
Schulung nach Ihrem Bedarf
Jäkel, Kleinnaundorf, Kurzer Weg 7/32
Tel.: 0171/6221974



"Kosmetikstudio"
Uta Hahm
01471 Radeburg, Siedlung 38
Tel.: 0177 / 2628751

* Kosmetik * Fußpflege

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.00 - 18.00 Uhr
Termine nach vorheriger Absprache

ACHTUNG!!!
BAU- UND TIEFBAUUNTERNEHMEN
SACHVERSTÄNDIGEN - SACHKUNDIGEN - ARBEITSSICHERHEITSSERVICE
übernimmt für Sie die Regelbetreuung im Unternehmen nach dem
Arbeitssicherheitsgesetz und VBG 122

Dipl.-Ing. KLAUS SCHWEDE Am Grünen Zipfel 101 • 01109 Dresden
Tel./Fax: (03 51) 8 80 93 75
Funktel. (0172) 3530652

ANTEA BESTATTUNGEN



Tag und Nacht erreichbar
Familie Manfred Balbrink
 Dresdner Str. 8 • 01471 Radeburg
 Tel. (035208) 2403

Eine würdevolle Bestattung muß nicht teuer sein.

Dresden GmbH • Gompitzer Str. 29 • 01157 Dresden

Im Trauerfall...

... helfen wir sofort und zuverlässig.

- * Erledigung aller Formalitäten
- * Rat und Auskunft jederzeit
- * Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- * Überführungen im In- und Ausland
- * Bestattungsvorsorge
- * Vorsorge- Versicherungen
- * Auf Wunsch Beratungen im Trauerhaus

Tag und Nacht erreichbar

0351/4299942

Trauer- oder Sargfeiern in eigener Feierhalle auch Samstag und Sonntag möglich

Kleinanzeigen

Übernahme Schreivarbeiten
 aller Art, z.B. vom Manuskript, nach Diktat, vom Band.

Telefonische Vereinbarung unter
035208 / 856224

Frau, 43 J., sucht Tätigkeit in Büro oder ähnliches, für ca. 5 Std. vormittags, in Radeburg oder Umkreis. PKW vorhanden.

Anfragen Chiffre-Nr. 9617/02, RAZ, A.-Bebel-Str. 2, 01471 Radeburg

Suche freundlichen Mitarbeiter für 20 Stunden in der Woche. Voraussetzungen sind eine gute Aufnahmefähigkeit sowie zuverlässiges und selbständiges Arbeiten. Der Umgang mit Menschen muß Ihnen Freude bereiten, Computerkenntnisse sind wünschenswert.

Bewerbungen bitte unter Chiffre-Nr. 9617/04, RAZ, A.-Bebel-Str. 2, 01471 Radeburg

Aushilfsmitarbeiterin für Lagerarbeiten und Unterstützung im Großhandel Taschenverkauf.

Voraussichtlich etwa 2 Tage/Woche, spätere Mehrarbeit aber nicht ausgeschlossen. Ideale Mitarbeiterin hat Telefon und eigenen Transporter. Bitte einfache Bewerbung an: Taschenabholager Dobra, Tauschaer Str. 6, 01561 Dobra

SUCHE BAUPLATZ

im Umkreis Radeburg oder Ortschaft nahe Autobahn A13, zur Errichtung von Lagerhalle und Wohnung.

Angebote an: Abholager Dobra Tauschaer Str. 6, 01561 Dobra

Hobbydrechselwerkstatt für

- Bücherstandregale
- Wandregale
- Küchenregale
- Garderobenständer
- Blumensäulen
- Zeitungsständer u.v.m.

Helfried Schweitzer, Schulstr. 4b, 01471 Radeburg, Tel.: 035208 / 2311

(Verkaufe billig Feuerholz)

Vermiete Dachgeschoßgaleriewohnung in Radeburg, Neubau an der Promnitz, 2,5 Zimmer, 94 m², großer Balkon, Einbauküche, 12 DM/m² + NK + Garage
 Anfragen unter Tel.: 0172-3494463 oder Chiffre-Nr. 9617/01, RAZ, A.-Bebel-Str. 2, 01471 Radeburg

Achtung! Küchen und Betriebe

- Günstig abzugeben:
- 1 große Holzmenge
- 1 Hockerkocher
- 1 Warmhalteschrank

Zu erfragen unter Tel.: 035208/2351

Vermiete Gewerberäume ab 1.1.97 in Radeburg, Zentrum
 5 Büroräume mit Diele, Küche, 2 WC, ggf. Bad und Telefon, ges. 100 m², 1. Etage, Neubau
 Anfragen unter Chiffre-Nr. 9617/03, RAZ, A.-Bebel-Str. 2, 01471 Radeburg

Bauland gesucht!

Junge Dresdner Familie sucht 500 m² bebaubare Fläche, möglichst erschlossen in Radeburg oder Umgebung.

Angebote unter Tel.: 0351/2845903

Wir haben es gewagt und uns getraut !

Roland und Ines Mehnert, geb. Drabe

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden, Nachbarn und Arbeitskollegen für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer Vermählung am Freitag, dem 13. September recht herzlich bedanken.

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Silberhochzeit

möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Sportfreunden, Kollegen und Nachbarn recht herzlich bedanken.

Christine und Gottfried Creutz

Radeburg, im September 1996

Wir möchten uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Gästen für die anlässlich unserer

Silberhochzeit

so zahlreich überbrachten Glückwünsche, Geschenke und Blumen bedanken.

Veronika und Dieter Gollmer

Radeburg im September 1996

KOMMT GRATULIEREN

Herzliche Glückwünsche übermitteln die Stadt- und Gemeindeverwaltungen

zum 80. Geburtstag

am 20.10. Frau **Rosalie Richter** Bärwalde, Dorfstr. 4c

zum 75. Geburtstag

am 16.10. Herrn **Walter Klinger** Bärwalde, Hauptstr. 27

am 23.10. Frau **Gertrud Sachse** Radeburg, August-Bebel-Str. 6

am 24.10. Frau **Margarete Große** Großdittmannsdorf, Hauptstr. 21 a

WOCHENENDBEREITSCHAFTSPLÄNE

Apothekenbereitschaftsplan

Radeburg und Umgebung Oktober 1996

Apotheken in Großenhain und Radeburg in Dienstbereitschaftswochen alle Tage 18 - 20 Uhr, sonn- u. feiertags 10 - 12 und 18 - 20 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten Rufbereitschaft an der Sprechanlage der Apotheke oder über Telefon.

11.10. - 12.10.96 (7 Uhr) Ap. am Kupferb., Rostig, Weg Grh. 03522/310020
 12.10. - 19.10.96 (7 Uhr) Marien-Ap., Neumarkt Grh. 03522/502655
 19.10. - 26.10.96 (7 Uhr) Löwen-Ap., Markt Radeb. 035208/2324

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

für Radeburg, Moritzburg, Promnitzal, Großdittmannsdorf, Steinbach

Vorwahl Radeburg (035208)

11.10.96	Dr. Stephan	2192 oder 2031 (Praxis)
12.10.96	Dipl.-Med. Wallmann	(035207) 81311
13.10.96	Dipl. med. Lösche	4383 oder 2021 (Praxis)
14.10.96	Dipl.-Med. Wallmann	(035207) 81311
15.10.96	Dr. Witzschel	(035207) 82221
16.10.96	Dr. Richter	2773
17.10.96	Dr. Stephan	2192 oder 2031 (Praxis)
18.10.96	Dipl. med. Lösche	4383 oder 2021 (Praxis)
19.10.96	Dr. Weißbach	4890
20.10.96	Dr. Witzschel	(035207) 82221
21.10.96	Dr. Richter	2773
22.10.96	Dr. Walden	4746 oder 2855
23.10.96	Dipl.-Med. Wallmann	(035207) 81311
24.10.96	Dr. Meyer	2754 oder 0172 9528061
25.10.96	Dr. Weißbach	4890
26.10.96	Dr. Richter	2773
27.10.96	Dr. Meyer	2754 oder 0172 9528061

Bereitschaftsdienstzeiten:

montags bis	
donnerstags	19.00 - 7.00 Uhr
freitags	17.00 - 8.00 Uhr
samstags	8.00 - 8.00 Uhr
sonntags u.	8.00 - 8.00 Uhr
feiertags	bzw. 7.00 Uhr

Bei schweren Unfällen oder lebensbedrohlichen Zuständen bitte den Notarzt über das Rettungssamt 112 oder 8042251 anrufen. Bei Nichterreichbarkeit des diensthabenden Arztes bitte den Kassenärztlichen Notfalldienst in Dresden 0351/ 19292 anrufen. Den Krankentransport erreichen Sie unter 0351/ 19222

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

für den Bereich Radeburg / Moritzburg

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 9 - 11 Uhr.

12.10.96/13.10.96

Dr. T. Gross, 01471 Radeburg, H.-Zille-Str. 13, Tel. (035208) 2041

26.10.96/27.10.96

Dipl.stom. Reinhold, 01471 Radeburg, Großenhainer Str. 27, Tel. (035208) 2256

19.10.96/20.10.96

Dipl.stom. Schee, 01468 Moritzburg, Zillerstr. 3, Tel. (035207) 82382

Schwesterndienste des ASB

Sozialstation Radeburg Oktober

12.10.96/Schwester Ingrid Stockmann
13.10.96 Tel. 035207/86251 und Schwester Catarina Seeliger
 Tel. 035207/81624

26.10.96/Schwester Catarina Seeliger
27.10.96 Tel. 035207/81624 und Schwester Karin Hoffmann
 Tel. 035207/81754

19.10.96/Schwester Karin Lösche
20.10.96 Tel. 035208/4559 und Schwester Anita Prendel
 Tel. 035205/73152

Sie können Ihre Nachricht auch auf unseren Anrufbeantworter sprechen oder faxen. Die Sozialstation ist unter der Rufnummer: **Tel./Fax 035208/4553** erreichbar.

Funktelefon für Rufbereitschaft:
 0172/9713429

Sehr geehrte Theaterfreunde!

Am Sonntag, dem 13.10.1996 präsentieren die Landesbühnen Sachsen

“Cavalleria Rusticana”
 Oper in einem Akt

“Der Bajazzo”
 Drama in 2 Akten

Ein Bus der Landesbühnen Sachsen fährt Sie für 5,-DM, Abfahrt 18.00 Uhr ab Busbahnhof.

Karten erhalten Sie in der Bibliothek Radeburg.

Volkshochschule

Die Volkshochschule Radebeul e.V. sucht zur Erweiterung ihres Kursangebotes im Frühjahrsemester 1997 Dozenten zu verschiedenen Fachgebieten. Sie erreichen uns ab sofort über ISDN-Anschluß 0351-830 47 88 und 830 14 76. Auskunft über die Volkshochschule Radebeul e.V. erhalten Sie unter Internet E-Mail-Adresse vhsrabe.dd.sn.schule.de

Der Bauausschuß tagt

Nächste Sitzung am **22.10.1996, 19.00 Uhr** im Saal des Rathauses.



Einem vergangenen Leben einen würdevollen Abschluß

Bestattungseinrichtung Radeburg
Zweigniederlassung der Bestattungseinrichtung Radebeul GmbH

Ihr Berater und Helfer in allen Bestattungsangelegenheiten

Sie erreichen uns:

Mo bis Fr von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr, H.-Zille-Str. 6, 01471 Radeburg, Tel. 035208/4368 sowie Tag und Nacht an Sonn- und Feiertagen über

Heimbürgin Frau Keim
Hauptstr. 67, 01471 Berbisdorf
Tel. Radeburg 2831

Herrn Grimmer
Meißner Berg 52, 01471 Radeburg

In den schweren Stunden des Abschiedes erledigen wir in Ihrem Sinne alle anstehenden Tätigkeiten, Formalitäten und Vermittlungen.

Ausschreibung

Die Stadt Radeburg bietet folgende Immobilien zum Verkauf:

- 1.) Radeberger Str. 16, Flurstück 176a der Gemarkung Radeburg, Größe: 780m², Gebäude leerstehend, Mindestgebot: 183.600 DM
- 2.) Flurstück 176b der Gemarkung Radeburg, Größe: 770m², aufstehende Schuppenhälfte ist abrißwürdig, Mindestgebot: 71.500 DM

Die Stadt Radeburg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt selbst zu informieren.

Angebote sind bis spätestens **31.10.1996** in verschlossenem Umschlag mit der Bezeichnung „Angebot -Radeberger Straße 16-“ für das Grundstück zu 1.) bzw. „Angebot -Flst. 176b-“ für das Grundstück zu 2.) an die Stadt Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg zu richten. Es können auch Angebote zu beiden Grundstücken insgesamt abgegeben werden.

Anzeige

Die Sonne macht's möglich

Energiesparen mit der Sonne wird zunehmend interessant. Zum einen ist die Solartechnik mittlerweile den Kinderschuhen entwachsen und so weit entwickelt, daß sie wirkungsvoll und zuverlässig arbeitet. Marktgängige Solaranlagen können heutzutage bis zu 65% des jährlichen Energiebedarfs für die Brauchwasserbereitung einsparen und damit den Gesamtenergiebedarf eines Durchschnittshaushaltes um ca. 8% senken. Zum anderen scheint eine alternative Ergänzung zur fossilen Energienutzung angesichts des drohenden Klimakollapses wichtiger denn je. Wer sich mit dem Gedanken trägt, eine Solaranlage zu installieren, um damit sein Brauchwasser zu erwärmen, für den hält die Bausparkasse Schwäbisch Hall eine Broschüre bereit, die über alles Wissenswerte zu diesem Thema informiert. Der Zeitpunkt, um eine Solaranlage einzubauen, ist günstiger denn je: Wer die staatliche Eigenheimzulage für seinen Neubau oder den Kauf eines Altbaus erhält, der kann für den Einbau einer Solaranlage zusätzlich die Ökozulage beantragen. Bei Gewährung erhält er über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren eine Zulage bis maximal 500 DM pro Jahr. Außerdem gibt es in den meisten Bundesländern länderspezifische Förderprogramme für thermische Solaranlagen, mit denen der finanzielle Aufwand für den Bauherren gesenkt und ein Anreiz für die Inbetriebnahme einer Solaranlage geschaffen werden soll. Die solare Warmwasserbereitung ist derzeit zwar noch etwas teurer als die Warmwasserbereitung mit Gas oder Heizöl. Doch diese Ressourcen werden knapper, und es ist langfristig mit einer deutlichen Kostensteigerung für fossile Energieträger zu rechnen. Man kann deshalb davon ausgehen, daß sich die Installation einer Solaranlage auf lange Sicht lohnen wird.

sein, denn sie gilt für den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren und kann nachträglich nicht geändert werden. Im Gegensatz zur alten Förderung nach §10e EStG ist die neue Eigenheimzulage nicht mehr progressionsabhängig, und sie berücksichtigt Familien mit Kindern stärker als bisher, denn die Kinderzulage liegt um 50% höher als das frühere Baukindergeld. Die Eigenheimzulage setzt sich zusammen aus einem Fördergrundbetrag, einer Kinderzulage und einer Förderung für bestimmte ökologische Baumaßnahmen. Der Fördergrundbetrag liegt für Neubauten bei 5% aus max. 100.000 DM Baukosten, für Altbauten bei 2,5% aus diesem Betrag. Dies bedeutet einen jährlichen Zuschuß von bis zu 5.000 DM bei Neubau bzw. 2.500 DM bei Altbau. Die Kinderzulage beträgt 1.500 DM pro anrechenbarem Kind und Jahr. Die Ökozulage beinhaltet zwei Komponenten: Zum einen kann der Einbau von Solaranlagen, Wärmepumpen und Wärmerückgewinnungsanlagen vor erstmaliger Selbstnutzung mit max. 500 DM pro Jahr gefördert werden. Zum anderen ist der Neubau eines Niedrigenergiehauses dem Staat eine jährliche Zulage bis zu 400 DM wert. Die Broschüren „Solaranlagen“ und „Wohneigentumsförderung“ erhalten Sie kostenlos bei der Volksbank Dresden oder direkt bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall, Abt. ÖFM, Crailsheimer Str. 52, 74523 Schwäbisch Hall.

Geld vom Staat fürs Eigenheim

Eigenheimzulage oder §10e EStG - vor dieser Wahl stehen ehemalige Mieter in den neuen Bundesländern, die ihre Wohnung nach dem 28.06.1995 und vor dem 01.01.1996 nach den Vorschriften des Altschuldenerhilfegesetzes gekauft haben. Denn das neue Eigenheimzulagengesetz hat für diese Fälle eine Wahlmöglichkeit zwischen beiden Arten der Wohneigentumsförderung geschaffen. Diese Wahlmöglichkeit gilt darüber hinaus auch für Bauherren, die ihren Bauantrag zwischen dem 27.10.1995 und dem 31.12.1995 gestellt haben und für Immobilienwerber, die ihren Kaufvertrag in diesem Zeitraum geschlossen haben. Sicher wohnen einige dieser Menschen mittlerweile bereits in den eigenen vier Wänden. Sofern auch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können sie nun die Wohneigentumsförderung beim Finanzamt beantragen, denn der Anspruch auf Förderung entsteht mit dem Bezug der selbstgenutzten Wohnung. Die Entscheidung zwischen beiden Förderarten will gut überlegt

WOICKE Schornsteinbau Schornsteinsanierung

- Fachberatung rund um den Schornstein
- Schornsteinreparaturen und Neubau
- Schornsteinsanierung in Edelstahl und Keramik

01471 Radeburg • Großenhainer Platz 6
Tel./Fax (035208) 2845



Ev.-Luth. Kirche Radeburg

Wir laden herzlich ein zu allen Veranstaltungen und Gottesdiensten

Sonntag, den 13. Oktober 19. Sonntag nach Trinitatis	9.00 Uhr	Predigtgottesdienst, Pfr. i.R. Koch gleichzeitig Kindergottesdienst
Sonntag, den 20. Oktober 20. Sonntag nach Trinitatis	9.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst, gleichzeitig Kindergottesdienst
Sonntag, den 27. Oktober 21. Sonntag nach Trinitatis	9.00 Uhr	Predigtgottesdienst gleichzeitig Kindergottesdienst
Donnerstag, den 31. Oktober REFORMATIONSFEST	9.00 Uhr	Posaunengottesdienst
Sonntag, den 3. November 22. Sonntag nach Trinitatis	9.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst gleichzeitig Kindergottesdienst
Frauenkreis:	14.00 Uhr	Dienstag, den 5. November
Kreis der Mitte:	19.30 Uhr	Dienstag, den 15. Oktober "Ev. Christen in Rußland" Pfr. i.R. Müller
Mütterkreis:	19.30 Uhr	Dienstag, den 22. Oktober
Bibelstunden:	19.30 Uhr	jeden Mittwoch im Pfarrsaal
Junge Gemeinde:	19.00 Uhr	jeden Mittwoch im Jugendraum
Bibel- und Gebetskreis:	19.30 Uhr	Freitag, den 18. Oktober
Vorschulkreis und Kinderbibelkreis		ab Sonabend, dem 26. Oktober 9.00 bzw. 10.30 Uhr

Konzert für Trompete und Orgel

Freitag, den 11. Oktober - 19.30 Uhr in der Kirche

Trompete: Joachim Schäfer Orgel: Wilfried Börner

Eintritt frei! Kollekte erbeten!

Achtung! Geänderte Sprechzeit von Pfarrer Seifert:
Dienstag von 17.00 -18.00 Uhr und jederzeit nach Vereinbarung.

Im Namen der Kirchvorsteher und Mitarbeiter grüßt Sie

Ihr Pfarrer Frank Seifert

Katholischer Gottesdienst: jeden Sonntag 10.30 Uhr

in der Katholischen Kirche, An der Promnitz 2 in Radeburg

zuständiges Pfarramt: St. Josef Dresden-Pieschen
01127 Dresden, Rehefelder Str. 61, Tel.: 0351/8489330

Ansprechpartner in Radeburg:

Hannelore Weiß, Bärwalder Str. 12, 01471 Radeburg
Tel.: 035208/2418 (p), 035208/3257 (d)

Danke

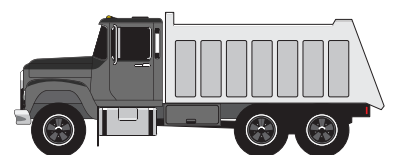
für schnelle und unkomplizierte Hilfe

Hiermit möchte ich mich bei Frau Dr. Hela Gross, Zahnärztin im Ärztehaus und der Dentistin Frau Conrad ganz herzlich bedanken. Durch ein kurzfristiges und ganz dringendes zahnmedizinisches Problem wurden Wunder, die bekanntlich etwas länger dauern, in kurzer Zeit wahr. Ein einmaliges Zusammenspiel zwischen Zahnärztin und Dentistin. Vielen Dank an beide genannten.

Petra Berndt

SCHÜTTGUT-TRANSPORTE

Mike Damast



Bahnhofstraße 12, 01471 Radeburg, Tel.: 0172-3514057

- Transport von Kies, Sand, Splitt und Schotter
- Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub
- Abrißarbeiten
- Für Privatpersonen transportieren wir auch kleinste Mengen.

Stadt Radeburg

Abgabe der Lohnsteuerkarten 1995

Liebe Einwohner, falls Sie für 1995 keine Steuererklärung im Finanzamt - und somit gleichzeitig Ihre Lohnsteuerkarte - einreichen, bitten wir Sie, die Lohnsteuerkarten 1995 an das Finanzamt II Dresden, Rabener Straße, 01069 Dresden zu schicken oder diese im Rathaus, Heinrich-Zille-Str. 6, Radeburg abzugeben. Die Lohnsteuerkarten aus dem Jahr 1995 werden für die Zuweisung des Anteils der Einkommensteuer für die Stadt Radeburg zugrunde gelegt.

Jesse, Bürgermeister

Verkehrsbehinderungen im Zuge von Kanal- und Straßenbauarbeiten

Bärwalde
Auf der Moritzburger Straße sowie der Hauptstraße werden die Pflaster- und Nacharbeiten weitergeführt. Abschnittsweise kommt es zu starken Verkehrsbehinderungen. Die Kanalbauarbeiten erfolgen weiter auf der Hauptstraße ab Dorfteich in Richtung Gasthof. Bei notwendiger Vollsperrung ist die Dorfstraße bzw. Kalkreuther Straße als Umleitung zu nutzen. Der Linienbus hält und wendet vor dem Gasthof.

Bärwalder Straße
Die Bärwalder Straße ist ab Heinrich-Heine-Straße für den Verkehr voll gesperrt. Nach erfolgtem Schwarzdeckeneinbau ist die Zufahrt für Anlieger bis Baustelle frei. Die Kindereinrichtungen sind über die Seiteneingänge erreichbar. Umleitungen für Pkw und mögliche Gewerbezufahrten sind ausgeschildert. Lkw müssen das Gebiet weiträumig umfahren.

Am Berg
Die Straße ist für den gesamten Verkehr voll gesperrt. Notwendige Anliegerzufahrten sind mit der Baufirma abzusprechen.

Lindenallee
Bei Andauern der Bauarbeiten auf der Radeberger Straße bleibt die Lindenallee Sackgasse.

An der Promnitz, Bereich „Waage“
Die dort vorhandenen Stellplätze werden für die Baustelleneinrichtung „Kanalbau Großenhainer Straße“ benötigt. Wir bitten die abgesperrten Flächen dann freizuhalten. Ab Ende Oktober ist das Parken dort nicht mehr möglich.

Rentenberatung/ Rentenaufnahme

Herr Kursawe, Versichertenältester der BFA mit Sitz in Meißen, wird an folgenden Tagen Sprechstunden in Radeburg im Rathaus durchführen:

12.11.96, 10.12.96
jeweils 14.00 bis 16.00 Uhr

Die BARMER informiert

Service im Überblick

Personalchefs können ein Lied davon singen: da braucht man einen Tip für die exakte Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen, dort wird dringend ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes gesucht: Jeder, der sich beruflich mit Fragen der Krankenversicherung beschäftigt, ist oft auf detaillierte und sachkundige Informationen über diese komplizierte Materie angewiesen. „Weil wir wissen, wie nützlich und gefragt solche Hilfen sind, haben wir die Facetten unserer Serviceangebote für Firmen zusammengestellt. Zu bieten hat die größte deutsche Krankenkasse hier einiges: die persönliche Beratung am Arbeitsplatz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalbüros, umfassende Informationen in Zeitschriften und Lexika, Wegweiser zu Schwerpunktthemen wie der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder den Mutterschutz. Den kompletten Überblick kann man sich in der Broschüre „BARMER-Service für Betriebe“ in den Geschäftsstellen der BARMER besorgen.

Regreßwesen, EDV, Information, Kommunikation und Organisation werden künftig gemeinsam Projekte geplant und durchgeführt. Das bringt Synergieeffekte im Verwaltungshandeln und spart Kosten. Diese praktische Solidarität dreier Ersatzkassen untereinander stärkt die Durchschlagskraft der einzelnen Vertragspartner und hilft so, die Vielfalt der Kassenlandschaft zu bewahren. Die drei Kassen haben zusammen mehr als 10,2 Millionen Versicherte, die BARMER 9,2 Millionen, die Hamburg-Münchener rund 530.000 und die Hanseatische etwa 500.000. Das Leistungsvolumen aller drei Kassen zusammen liegt bei über 31 Milliarden Mark, wobei die BARMER 1995 28,23 Milliarden DM, die HaMü 1,67 Milliarden DM und die HEK 1,35 Milliarden DM aufgewendet hat.

Pressemitteilung

Mehr Schlagkraft durch Kooperation

Durch partnerschaftliches Miteinander zu mehr Wettbewerbsfähigkeit und Stärkung des gegliederten Krankenversicherungssystems: Das ist das Ziel eines Kooperationsvertrages zwischen der BARMER Ersatzkasse, der Hamburg-Münchener Krankenkasse und der Hanseatischen Krankenkasse. In den Arbeitsbereichen Leistungen und Verträge, Krankheitsverhütung, Rehabilitation, Mahn- und

**Anzeigehotline:
035208/80810**

Anzeige

„Deka-Bank-Depot“ - ein Depot mit unbegrenzten Möglichkeiten

Ab Oktober bietet die Kreissparkasse Dresden in Verbindung mit der DekaBank GmbH ein zentrales Investmentdepot an, in dem alle Sparkassenfonds verwahrt werden können. Die Deka-Gruppe - Investmentgruppe der Sparkassen - verwahrt damit als erste Kapitalanlagegesellschaft in Deutschland Anteile aller Publikumsfonds der Gruppe und ihrer Kooperationspartner anlegerfreundlich in einem Investmentdepot zentral bei der Deka-Bank GmbH.

Damit entfällt für unsere Kunden das Erteilen von mehreren Freistellungsaufträgen für verschiedene Investmentdepots. Für den einzelnen Anleger wird sich der Umgang mit dieser Anlagenform nun wesentlich einfacher, flexibler und leichter gestalten als vorher.

Mit FondsPlus als Einzahlplan und Fonds-Return als Auszahlplan erhalten unsere Kunden flexible Bausteine der Depotverwahrung. Beide Instrumente tragen der wachsenden Bedeutung des Fondssparens als intelligente Form der privaten Altersvorsorge Rechnung - zum Vermögensaufbau und zur Vermögensnutzung.

Aufgrund des verbesserten Kundenservice bei dem neuen Deka-Bank-Depot und der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten führt die Kreissparkasse Dresden in allen Filialen in der Zeit vom 21.10. bis 25.10.1996 eine Sonderberatungswoche durch.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater der Kreissparkasse Dresden oder direkt an unsere Wertpapierabteilung, Tel. (0351) 80 98-539.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Radeburg

Wasserversorgungssatzung (WvS) · Wasserversorgungsgebührensatzung (WvGebS) · Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen · Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Wasserversorgungssatzung (WvS) der Stadt Radeburg

Aufgrund von 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und der 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Pauschalgebührensätze für die Benutzung von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 22.03.1994 (SächsGVBl. S. 785 f) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 26. 09. 1996 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil Allgemeines

Präambel

Die Stadt Radeburg hat mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 11.09.1995 und Ratsbeschluss vom 30.11.1995 dem Wasserverband Brockwitz-Rödern die technische und kaufmännische Betriebsführung der kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen übertragen.

Die vorliegende Satzung nimmt demnach bei Nennung der „Stadt“ den durch diese per Vertrag beauftragten Verband in die Verantwortung, ohne im Wortlaut in jedem Paragraphen darauf einzugehen. Für Obliegenheiten, die per Geschäftsbesorgungsvertrag nicht an den Wasserverband Brockwitz-Rödern übertragen wurden, bleibt die „Stadt“ in der Verantwortung.

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.
(2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) *Anschlußnehmer* ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
(2) Als *Wasserabnehmer* gelten die Anschlußnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
(3) Die *öffentlichen Wasserversorgungsanlagen* haben den Zweck, die im Stadtgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse im Sinne von 13).
(4) Der *Hausanschluß* besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlußnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

II. Teil Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des 57 Abs. SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
(3) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
(4) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
(5) Das Anschluß- und Benutzungsrecht be-

steht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, daß das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baus ausgeführt sein.
(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
(3) Die Anschluß- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung ist der nach 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit unter den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlußnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegen stehen.
(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
(3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschchen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlußnehmer den Wasserbezug länger als 3 Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens 2 Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlußnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
(2) Der Anschlußnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlußnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlußnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlußnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlußneh-

mer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlußnehmer die Kosten zu tragen.
(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
(5) Die Absätze 1 - 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

III. TEIL Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlußnehmers und Meßeinrichtungen

§ 13 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Hausanschlüsse (2 Abs. 4) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Jedes Grundstück erhält einen Hausanschluß. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluß notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluß vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlußnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
(5) Anschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muß stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Aufwendungsersatz

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse hat der Anschlußnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlußnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluß).
(2) Der Anschlußnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse.
(3) Der Aufwendungsersatz wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen ermittelt. Zu den Kosten nach den Absätzen 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
(5) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 15 Anlage des Anschlußnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Er-

weiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß - mit Ausnahme der Meßeinrichtungen der Stadt - ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlußnehmers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bedeutet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlußnehmers

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlußnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17 Überprüfung der Anlage des Anschlußnehmers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlußnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlußnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18 Technische Anschlußbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

(1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den

Anschlußnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlußnehmers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
 (3) Der Anschlußnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
 (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsbrechung zugrunde zu legen.

**§ 20
Nachprüfung von Meßeinrichtungen**

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
 (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

**§ 21
Ablebung**

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen (WvGebS 3 Abs. 3) oder auf Verlangen der Stadt vom Anschlußnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
 (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlußnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablebung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**§ 22
Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Stadt kann verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
 (3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

**IV. Teil
Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**

**§ 23
Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:

1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlußnehmer.

(2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt.

**§ 24
Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
4. entgegen 13 Abs. 5 Beschädigung des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
5. entgegen 15 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, daß Störungen anderer Anschlußnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
8. entgegen 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigungen oder die Störung der Meßeinrichtung der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

**§ 25
Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, daß der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM.

(4) Ist der Anschlußnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlußnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Anschlußnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmer mitzuteilen. Leitet der Anschlußnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

**§ 26
Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

(1) Schadensersatzansprüche der in 25 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
 (2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz,

so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
 (3) § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

**§ 27
Haftung von Wasserabnehmern und Anschlußnehmern**

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlußnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (15) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

**V. Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 28
Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl I Seite 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl I Seite 1464).

**§ 29
Inkrafttreten**

(1) Alle bisherigen Beschlüsse und Verordnungen, die dieser Satzung widersprechen, sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radeburg, 30.09.1996

(J e s s e)
Bürgermeister

Wasserversorgungsgebührensatzung (WvGebS) der Stadt Radeburg

Aufgrund von 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und der 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Pauschalgebührensätze für die Benutzung von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 22.03.1994 (SächsGVBl. S. 785 f) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 26. 09. 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der durch die Stadt mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 11.09.1995 und Ratsbeschluß vom 30.11.1995 mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung beauftragte Wasserverband Brockwitz Rödern folgende Benutzungsgebühren:

- a) Eine Gebühr nach dem Zählertarif (3 - 5), wenn Meßeinrichtungen eingebaut sind;
- b) eine Gebühr nach dem Pauschaltarif (6 und 7), wenn Meßeinrichtungen nicht eingebaut sind;
- c) Bereitstellungsgebühren (8), bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlußnehmer (WvS 2 Abs. 1).
 (2) Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Zählertarif**

(1) Beim Zählertarif setzt sich die Gebühr zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr (4) und
- b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (5) beträgt je m³ 4,25 DM.
 (3) Die Wasserzähler werden regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.

**§ 4
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach dem Zählertyp und der Zählergröße entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung monatlich erhoben.
 Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
 (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird als voller Monat gerechnet.
 (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlußnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§ 5
Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

(1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhaftes Rohr, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
 (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 6
Pauschaltarif**

(1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zur Gebühr pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in 7 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.
 (2) Wie beim Zählertarif (3 Abs. 2) werden je m³ Pauschal-Verbrauchsmenge 4,25 DM erhoben.

**§ 7
Gebühren bei Baumaßnahmen**

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Bauwassergebühr nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.

**§ 8
Bereitstellungsgebühren**

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluß, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.

Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserzins nach dem Zählertarif eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die der Stadt im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

**§ 9
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Anschluß an das öffentliche Verteilungsnetz.
 (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; in den Fällen des 7 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.
 (3) Die Gebühren nach Absatz 2, 1. Halbsatz sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2, 2. Halbsatz wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.
 (4) Veranlagungszeitraum ist 1 Jahr.

**§ 10
Vorauszahlungen**

Jeweils auf alle 2 Monate sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach den 3, 4 und 6 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt.

**§ 11
Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendungsersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 12
Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**

Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten und Haftung regeln sich nach den 23 - 27 der Wasserversorgungssatzung (WvS) der Stadt Radeburg vom 26. 09. 1996.

**§ 13
Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl I Seite 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl I Seite 1464).

**§ 14
Inkrafttreten**

(1) Alle bisherigen Beschlüsse und Verordnungen, die dieser Satzung widersprechen, sind hiermit außer Kraft gesetzt.
 Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(2) Diese Satzung tritt am 01.12.1996 in Kraft.

Radeburg, 30.09.1996

(J e s s e)
Bürgermeister

Anlage 1

zu § 4 Abs. 1 der Wasserversorgungsgebührensatzung (WvGebS) der Stadt Radeburg

Wasserzähler	Zählertyp Größe (in cbm/h)	Grundgebühr monatlich (in DM)
BR	2,5	10,00
BUL	2,5	10,00
Gartenzähler	2,5	4,18
Meinicke	2,5	10,00
SPX	2,5	10,00
SPX O	2,5	0,00
Standrohr	2,5	93,75
SPX B	6,0	20,00
Garten B	6,0	8,35
SPX C	10,0	37,50
Garten 10	10,0	18,75
Garten K	10,0	15,63
SPX D	50,0	250,00
Garten 50	50,0	
SPX 80	80,0	400,00
SPX F	100,0	625,00

Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wasser-
gesetzes (SächsWG) und der §§ 4 und 124
der Gemeindeordnung für den Freistaat Sach-
sen (SächsGemO) in Verbindung mit
den §§ 11, 2, 17 und 33 des Sächsischen
Kommunalabgabengesetzes (Sächs-
KAG) hat der Stadtrat der Stadt Rade-
burg am 26.09.1996 nachfolgende
Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Aus-
stattung der öffentlichen Abwasserbeseiti-
gung mit Betriebskapital einen Abwasserbei-
trag.
(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf
17.550.000,00 DM festgesetzt.
(3) Durch Satzung können zur angemessenen
Aufstockung des nach Absatz 2 festge-
setzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2
SächsKAG weitere Beiträge erhoben wer-
den.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne
von § 1 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für
die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung
festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerb-
lich genutzt werden können. Erschlossene
Grundstücke, für die eine bauliche oder ge-
werbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, un-
terliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach
der Verkehrsauffassung bauland sind und
nach der geordneten baulichen Entwicklung
der Stadt zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen
Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen,
so unterliegt es den Beitragspflichten auch
dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des
Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und
2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits
an die öffentlichen Abwasseranlagen an-
geschlossen sind, unterliegen der erstmaligen
Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1. Vorausset-
zung ist, daß das Abwasser behandelt wird
und die Abwasseranlagen den rechtlichen
Anforderungen genügen.
(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis
3, für die schon ein erstmaliger Beitrag (1
Abs. 1) entstanden ist, unterliegen einer wei-
teren Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 3, wenn
dies durch Satzung bestimmt wird.

**§ 3
Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt
der Bekanntgabe des Beitragsbescheids bzw.
des jeweiligen Raten-Beitragsbescheids Ei-
gentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtig-
te oder sonst dinglich zur baulichen
Nutzung Berechtigter ist anstelle des Eigentü-
mers Beitragsschuldner.
(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe
Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Woh-
nungs- und Teileigentum sind die einzelnen
Wohnungs- und Teileigentümer nur entspre-
chend ihrem Miteigentumsanteil Beitrags-
schuldner; entsprechendes gilt für sonstige
dingliche bauliche Nutzungsrechte.
(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf
dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz
2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dingli-
chen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2
Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teilei-
gentum; entsprechendes gilt für sonstige ding-
liche bauliche Nutzungsrechte.

**§ 4
Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Abwasser-
beitrags ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt
sich durch Vervielfachen der Grundstücks-
fläche (5) mit dem Nutzungsfaktor (6).

**§ 5
Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
a) Bei Grundstücken im Bereich eines Be-
bauungsplans die Fläche, die der Ermittlung
der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen
ist,
b) bei Grundstück, die mit ihrer gesamten
Fläche im unbeplanten Innenbereich (34
BauGB) oder im Bereich eines Bebauungs-
plans, der die erforderlichen Festsetzungen
nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Er-
mittlung der zulässigen Nutzung zugrunde
zu legen ist;
c) bei Grundstücken, die teilweise in den un-
ter Buchstaben a) oder b) beschriebenen Be-
reichen und teilweise im Außenbereich (35
BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 Sächs-
KAG maßgebende Fläche;
d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten
Fläche im Außenbereich (35 BauGB) liegen,
die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende
Fläche.
(2) Die nach § 19 Abs. 1 Sächs KAG vorge-
sehene Abgrenzung geschieht nach den
Grundsätzen für die grundbuchmäßige Ab-
schreibung von Teilflächen unter Beachtung
der baurechtlichen Vorschriften ohne die
Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

**§ 6
Nutzungsfaktor**

(1) Der Nutzungsfaktor bemißt sich nach den
Vorteilen, die den Grundstücken nach Maß-
gabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch
die Einrichtung vermittelt werden. Die Vor-
teile orientieren sich an der Zahl der zuläs-
sigen Geschosse. Als Geschosse gelten Voll-
geschosse im Sinne der Sächsischen Bau-
ordnung.
(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:
1. In den Fällen des § 10 Abs. 2 0,2
2. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und
§ 11 Abs. 4 0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 2,0
6. bei vier- und fünfgeschossiger Bebau-
barkeit 2,5
7. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebau-
barkeit 3,0

**§ 7
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei
Grundstücken, für die ein Bebauungs-
plan die Geschößzahl festsetzt**

(1) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungs-
plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der
Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere
Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrun-
de zu legen.
(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1,
die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt
werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Ge-
schößzahl die Baumassee des Bauwerks ge-
teilt durch die überbaute Grundstücksfläche
und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens
jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschöß-
zahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfol-
gende volle Zahl aufgerundet.
(3) Sind in einem Bebauungsplan über die
bauliche Nutzung eines Grundstückes meh-
rere Festsetzungen (Geschößzahl, Gebäude-
höhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die
Geschößzahl vor der Gebäudehöhe und die-
se vor der Baumassenzahl maßgebend.

**§ 8
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei
Grundstücken, für die ein Bebauungs-
plan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer
Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt
als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt

durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächst-
folgende volle Zahl aufgerundet.
(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei
Anwendung der Baumassenzahl zulässige
Baumassee genehmigt, so ergibt sich die Ge-
schößzahl aus der Teilung dieser Baumassee
durch die über-baute Grundstücksfläche und
nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch
3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfol-
gende volle Zahl aufgerundet.

**§ 9
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei
Grundstücken, für die ein Bebauungs-
plan die Höhe baulicher Anlagen
festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß
der baulichen Nutzung nicht durch eine Ge-
schößzahl oder Baumassenzahl, sondern
durch die Festsetzung der Höhe baulicher
Anlagen, so gilt als Geschößzahl
a) bei Festsetzung der maximalen Gebäude-
höhe, die festgesetzte maximale Gebäudehö-
he geteilt durch 3,5;
b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe
das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe
baulicher Anlagen, entsprechend der Defini-
tion des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsischer Bau-
ordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines
weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine
Dachneigung von mindestens 30 ° festge-
setzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächst-
folgende volle Zahl aufgerundet.
(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im
Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher
Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs.
1 in eine Geschößzahl umzurechnen.

**§ 10
Stellplätze, Garagen,
Gemeinbedarfsflächen**

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze
oder Garagen hergestellt werden können,
gelten als eingeschossig bebaubar. Als Ge-
schosse gelten, neben Vollgeschossen im Sin-
ne der BauNVO, auch Untergeschosse in
Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die
§§ 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.
(2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächen-
grundstücken in beplanten Gebieten, deren
Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweck-
bestimmung nicht oder nur zu einem unter-
geordneten Teil mit Gebäuden überdeckt
werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Fried-
höfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenge-
lände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 an-
gewandt. Die §§ 7, 8 und 9 finden keine An-
wendung.
(3) Für Grundstücke, die von den Bestim-
mungen der §§ 7, 8 und 9 und der Absätze 1
und 2 nicht erfaßt sind (z. B. Lagerplätze),
gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf
ihnen keine Gebäude errichtet werden dür-
fen.

**§ 11
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei
Grundstücken, für die keine Bebau-
ungsplanfestsetzungen im Sinne der
§§ 7 - 10 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grund-
stücken, für die ein Bebauungsplan keine den
§§ 7 - 10 entsprechende Festsetzungen ent-
hält, ist bei bebauten und unbebauten, aber
bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf
den Grundstücken der näheren Umgebung
überwiegend vorhandenen Geschosse maß-
gebend. Ist im Einzelfall eine größere Ge-
schößzahl vorhanden, so ist diese zugrun-
de zu legen.
(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei
bebauten Grundstücken die Zahl der tatsäch-
lich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei
unbebauten Grundstücken, für die ein Bau-
vorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der ge-
nehmigten Geschosse. Bei unbebauten
Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und
bei Grundstücken mit nur untergeordneter
Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und
2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsi-
schen Bauordnung. Bei Grundstücken mit
Gebäuden ohne ein Vollgeschöß im Sinne der
Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Ge-
schößzahl aus der tatsächlich vorhandenen
Baumassee des Bauwerkes geteilt durch die
überbaute Grundstücksfläche und nochmals
geteilt durch 3,5.
Bruchzahlen werden auf die nachfolgende
Zahl aufgerundet.
(4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Rege-
lungen enthalten ist § 10 entsprechend anzu-
wenden.

**§ 12
Erneute Beitragspflicht**

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag
nach § 2 entstanden ist, unterliegen einer er-
neuten Beitragspflicht, wenn
a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert
(z. B. durch Zukauf) und für die zuge-
hende Fläche noch keine Beitragspflicht ent-
standen war,
b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert
und für die zugehende Fläche eine Bei-
tragspflicht zwar schon entstanden war, sich
jedoch die zulässige bauliche Nutzung der

zugehenden Fläche durch die Zuschreibung
erhöht,
c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung
gemäß § 5 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert
haben,
d) allgemein oder im Einzelfall ein höhe-
res Maß der baulichen Nutzung zuge-
lassen wird oder
e) ein Fall des § 7 Abs. 2 oder ein Fall,
auf den diese Bestimmung kraft Verwei-
sung anzuwenden ist, nachträglich ein-
tritt.

(2) Der erneute Beitrag bemißt sich nach den
Grundsätzen des § 6. In den Fällen des Ab-
satzes 1 Buchstaben b), d) und e) bemißt sich
der erneute Beitrag nach der Differenz zwi-
schen den der bisherigen Situation und der
neuen Situation entsprechenden Nutzungs-
faktoren; wenn durch die Änderung der Ver-
hältnisse der jeweilige Rahmen des § 6 Abs.
2 nicht überschritten wird, entsteht keine er-
neute Beitragspflicht. Im übrigen gelten die
Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

**§ 13
Zusätzlicher Abwasserbeitrag von
Großverbrauchern**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nach-
haltig nicht nur unerheblich über das normale
Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die
Stadt durch besondere Satzungsregelung zu-
sätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG
erheben.

**§ 14
Beitragsatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 5,67 DM je m²
Nutzungsfläche.

**§ 15
Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht in 2 gleichen
Raten im Abstand von jeweils 1 Jahr zur vor-
hergehenden Rate.

Die Beitragsschuld für die 1. Rate entsteht:
1. In den Fällen des § 2 Abs. 3 mit Inkrafttre-
ten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1, sobald das
Grundstück an die Einrichtung angeschlos-
sen werden kann,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit der Geneh-
migung des Anschlußantrages,
4. in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit dem In-
krafttreten der Satzung (-änderung) über die
Erhebung eines weiteren Beitrags,
5. in den Fällen des § 12 Abs. 1.a) und b) mit
der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 12 Abs. 1. c),d) und e),
mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderun-
gen oder, soweit die Änderungen durch Bau-
maßnahmen eintreten, mit deren Genehmi-
gung; soweit keine Genehmigung erforder-
lich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem
die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt.
(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlü-
se (§ 13 Abs. 2 der Satzung über die öffentli-
che Abwasserbereitstellung in der Stadt Rade-
burg - AbwS - vom 05.07.1995).

**§ 16
Fälligkeit der Beitragsschuld**

Die Raten des Abwasserbeitrages werden
einen Monat nach Bekanntgabe des jeweili-
gen Abgabebescheids zur Zahlung fällig.
Vorauszahlungen werden gleichzeitig auf die
einzelnen Raten angerechnet.

**§ 17
Entstehung und Fälligkeit von Voraus-
zahlungen**

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf den
nach § 1 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden
Beitrag in Höhe von 50 vom Hundert, sobald
mit der Herstellung des öffentlichen Abwas-
serkanals begonnen wird.
Die Vorauszahlung nach Satz 1 wird auch für
Grundstücke erhoben, die bereits an einen
öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen
sind, wenn der Abwasserbeitrag nicht mit
Inkrafttreten dieser Satzung entsteht, weil die
öffentlichen Abwasseranlagen noch nicht
benutzbar hergestellt sind; die Vorauszahlung
wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten
der Satzung erhoben.
(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils ein-
en Monat nach Bekanntgabe des Voraus-
zahlungs-bescheids fällig. Die Stadt kann die
Ratenzahlung der Vorauszahlungen entspre-
chend § 15 Abs. 1 Satz 1 zulassen. Voraus-
zahlungen oder Raten, die bis zur Fälligkeit
der ersten Beitragsrate nach § 15 Abs. 1 nicht
fällig oder nicht bezahlt worden sind, werden
nicht mehr erhoben.
(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel
des Eigentums nicht erstattet, sondern später
auf die Beitragsschuld angerechnet, auch
wenn der Vorauszahlende nicht Beitrags-
schuldner wird.
(4) § 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

**§ 18
Ablösung des Beitrags**

(1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sin-
ne von § 2 Abs. 1 kann vor Entstehung der
Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag

der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe
des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen
der Stadt und dem Grundstückseigentümer
oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst
dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten
vereinbart.
(3) Weitere, erneute und zusätzliche Bei-
tragspflichten (§ 2 Abs. 4, §§ 12 und 13)
bleiben durch Vereinbarungen über Ablö-
sungen des erstmaligen Abwasserbei-
trags unberührt.
(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge
können nicht abgelöst werden.

**§ 19
Anrechnung von Erschließungsleistun-
gen auf den Abwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 Sächs-
KAG übernommene Erschließungsaufwand
wird im nachgewiesenen beitragsfähigen
Umfang auf die Beitragsschuld der erschlos-
senen Grundstücke angerechnet.

**Anzeigepflicht, Haftung, Ord-
nungswidrigkeiten**

**§ 20
Anzeigepflichten**

Binnen eines Monats sind der Stadt der Er-
werb oder die Veräußerung eines an die öf-
fentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen
Grundstücks anzuzeigen. Anzeigepflichtig
sind der Veräußerer und der Erwerber.

**§ 21
Haftung der Gemeinde**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranla-
gen durch Betriebsstörungen, die die Gemei-
nde nicht zu vertreten hat, vorübergehend
ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder
treten Mängel oder Schäden auf, die durch
Rückstau infolge von Naturereignissen wie
Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmel-
ze oder durch Hemmungen im Abwasserab-
lauf verursacht sind, so erwächst daraus kein
Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch
auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträ-
gen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigen-
tümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18
Abws) bleibt unberührt.
(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtge-
setzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz
oder grobe Fahrlässigkeit.

**§ 22
Haftung der Benutzer**

Der Grundstückseigentümer und die sonsti-
gen Benutzer haften für schuldhaft verursa-
chte Schäden, die infolge einer unsachgemäß
en oder den Bestimmungen dieser Satzung wi-
der-sprechenden Benutzung oder infolge ei-
nes mangelhaften Zustands der Grundstücks-
ent-wässerungsanlagen entstehen. Sie haben
die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter
freizustellen, die wegen solcher Schäden gel-
tend gemacht werden. Gehen derartige Schä-
den auf mehrere Grundstücksentwässerungs-
anlagen zurück, so haften deren Eigentümer
oder Benutzer als Gesamtschuldner.

**§ 23
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1
SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig entgegen § 20 seinen Anzeigepflich-
ten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht
rechtzeitig nachkommt.
(2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Num-
mer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzei-
gepflichten nach § 20 nicht richtig oder nicht
rechtzeitig nachkommt.
(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwal-
tungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG)
bleiben unberührt.

**Übergangs- und Schlußbestim-
mungen**

**§ 24
Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch
als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt
an die Stelle des Grundstückseigentümers
nach den Vorschriften dieser Satzung der Ver-
fügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1
des Gesetzes über die Feststellung der Zu-
ordnung von ehemals volkseigenem Vermö-
gen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG)
vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) i.d.F. vom
03.08.1992 (BGBl. I S. 1464).

**§ 25
Inkrafttreten**

(1) Satzungen, die unter Verletzung von Ver-
fahrens- oder Formvorschriften zustandege-
kommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Be-
kanntmachung als von Anfang an gültig zu-
standegekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder
fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der
Sitzungen, die Genehmigung oder die Be-

kanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radeburg, 30.09.1996

(Jesse)
 Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 26.09.96 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 2 Gebührenschnuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschnuldner.
 (2) Gebührenschnuldner für die Gebühr nach § 3 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
 (3) Mehrere Gebührenschnuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschnuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
 (2) Bei sonstigen Einleitungen gemäß § 7 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Radeburg - AbwS - vom 05.07.1995 bemißt sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
 (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemißt sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
 (4) Für Abwasser, das aus abflußlosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemißt sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers gem. der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben der Stadt Radeburg vom 05.07.1995.

§ 4 Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
 (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschnuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 1), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 5 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
 Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 10 Kubikmeter/Jahr.
 (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abs. 1, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
 (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1: 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muß für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
 (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 6 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m² Abwasser 1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 6,50 DM.
 2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind bzw. das direkt in einen Vorfluter eingeleitet wird 2,10 DM.

§ 7 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 8 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschnuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht frühestens mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.
 (2) Die Gebührenschnuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
 (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 10 Vorauszahlungen

Jeweils zum 31. März, 30 Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschnuld nach § 6 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Anzeigepflichten

Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

§ 12 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
 (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 1) bleibt unberührt.
 (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Geht derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschnuldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl. I S. 1464).

§ 16 Inkrafttreten

(1) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(2) Diese Satzung tritt am 01.12.1996 in Kraft.

Radeburg, 30.09.1996

(Jesse)
 Bürgermeister

Sport

TSV 1862 Radeburg

Abteilung Fußball

Am 11.08.96 begann die neue Fußballsaison in Radeburg. Erstmals konnten alle Spielklassen von den Männern bis zur E-Jugend besetzt werden. Wir wünschen allen Aktiven und Übungsleitern in der neuen Spielsaison viel Erfolg und gute Spiele.

E-Jugend:

Die E-Jugend unter Übungsleiter Gerd Hiller begann ihre Spiele am 18.08.96 gegen Berbsdorf, welches sie 0:20 verloren. Auch gegen Weixdorf (0:5) und gegen Hermsdorf (1:9) wurde verloren. Aber am 4. Spieltag hatten auch die kleinsten ein Erfolgserlebnis. Sie gewannen gegen Planeta Radebeul 3. mit 12:0.

Trainingszeit der E-Jugend:
Dienstags von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

1. D-Jugend

Die Kinder um Gerry Wolf begannen die neue Saison so, wie sie die Alte abgeschlossen haben. Gegen den Radeberger Sportverein wurde 4:0 gewonnen. Weiter ging es gegen Weixdorf 2. mit 15:1, Ullersdorf (13:0), Weißtrott (4:1), Ottendorf-Okrilla (2:2) ein kleiner Ausrutscher, wobei Ottendorf sehr stark spielte, und gegen Reichenberg 2. (17:0). Wenn diese Mannschaft weiter so stark spielt, könnte sie nach dem Kreismeistertitel in der E-Jugend 95/96 nun auch den Kreismeistertitel in der D-Jugend holen.

Trainingszeit der 1. D-Jugend
Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

2. D-Jugend

Mit Übungsleiter Michael Schramm begann mit einer herben Niederlage gegen Weixdorf 1. Zuhause wurde 14:1 verloren. Gegen Lomnitz 1. verlor man nur noch 4:0 und gegen Planeta Radebeul 2. gab es den 1. Sieg mit 3:1. Die Spiele gegen Berbsdorf (2:5) und gegen Liegau (1:4) wurden leider verloren.

Trainingszeit der 2. D-Jugend
Donnerstag von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

C-Jugend

Übungsleiter Steffen Schiefner. Auch die C-Jugend startete erfolgreich mit einem 10:1 gegen Weixdorf und einem 4:1 gegen Chemie Radebeul in die neue Saison. Gegen Ottendorf-Okrilla wurde leider 1:4 verloren.

Trainingszeit der C-Jugend
Dienstag von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

B-Jugend

Seit diesem Jahr neu im Wettkampfbetrieb die B-Jugend unter Übungsleiter Uwe Drabe. Sie begann ihr erstes Spiel gegen Einheit Radeburg sensationell mit einem 13:0 Sieg. Gegen Weixtrop wurde 6:5 und gegen Schönfeld 8:3 gewonnen. Das Pokalspiel gegen RSV 2. viel aus, da die Radeberger nicht antraten.

Trainingszeit der B-Jugend
Donnerstag von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr

A-Jugend

Die A-Jugend begann mit einem Pokalspiel in Reichenberg, welches 6:0 gewonnen wurde. Das 1. Punktspiel gegen Liegau gewann man mit 5:0. Weitere Siege gab es gegen Schönfeld (3:1), Reichenberg (8:0) und Ottendorf-Okrilla (6:0). Das Ziel der A-Jugend ist es nach Aussage des Übungsleiters Dieter Scheiblich den Kreismeistertitel aus dem Jahr 96/97 zu verteidigen.

Trainingszeit A-Jugend
Donnerstag von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Männer

Übungsleiter Dieter Scheiblich (Wie schafft er das nur?) Die Männer begannen mit zwei Siegen gegen Reichenberg (4:0) und RSV 2. (3:1). Gegen Hermsdorf wurde trotz optischer Überlegenheit 1:2 verloren. Das Spiel gegen Weißtrott endete Unentschieden. Jetzt ist eingetreten, was einige befürchtet haben. Der Aufsteiger Großdittmannsdorf rangiert in der Tabelle vor Radeburg. Jungs strengt euch an, das Ziel ist der Kreismeister.

Trainingszeit Männer
Mittwoch von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr

„Alte Herren“

Unsere „Alten Herren“ ??? spielen zwar nicht im Punktspielbetrieb aber sie sollen nicht vergessen werden. Gegen Großenhain wurde zwar 0:4 verloren aber gegen Lausnitz dafür mit 3:2 gewonnen. Verantwortlich für die AH-Mannschaft ist Sportfreund Dieter Hausmann.

Trainingszeit AH
Freitag von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr

In der kalten Jahreszeit findet das Training der Mannschaften in den Sporthallen der Zille-Schule und der Grundschule auf dem Meißner Berg statt. Die Trainingszeiten für die Sporthallen werden in der nächsten Ausgabe bekanntgegeben. Sollte sich noch interessierte und sportliche Kinder und Jugendliche für den Fußball in Radeburg begeistern, können sie zu den Trainingszeiten bei den Übungsleitern nachfragen.

M.S.

Abteilung Kegeln

Am 21. September 1996 fand das 1. Turnier der OKV-Klasse/Herren Staffel 4 auf den Bahnen der SSV Turbine Dresden I. statt, wobei die Dresdner am Ende als Sieger hervorgingen. Der TSV 1862 Radeburg I. hatte diesmal einen sehr schlechten Start und belegte am Ende nur den letzten Platz.
 Erster SSV Turbine Dresden I. 4748, Störner, G. 861 Punkte. Zweiter KSV Blau-Weiß Bannewitz I. 4614, Schmidt 803 Punkte. Dritter SV Meißen I. 4597, Huste, L. 805 Punkte. Vierter SG Stahl Schmiedeberg I. 4590, Ritter, K.-P. 807 Punkte. Fünfter SSV Planeta Heidenau I. 4522, Pätzold 795 Punkte. Sechster TSV 1862 Radeburg I. 4493 Punkte, Kienast, H. 836, Kutter, K. 793, Wiedemann, R. 759, Dittrich, St. 723, Branitz, L. 715 und Lochmann, A. 667.

R.W.

Abteilung Tischtennis

In der 36. Kalenderwoche begann in unserer Abteilung der Spielbetrieb vom Nachwuchs bis zur 1. Männermannschaft. Die Ergebnisse waren sehr unterschiedlich. Im Nachwuchsbereich fanden die Einzelkreismeisterschaften statt. Bei den Mädchen der AK 11/12 gewann Susann Gursinsky den Kreismeistertitel. Ebenso gingen bei den Mädchen der AK 13/14 der Kreismeistertitel sowie die Plätze 2 und 3 nach Radeburg. Hier gewann Constanze Kleinichen vor Sandy Schröter und Kristin Wünsche. Die Tischtennisherren verneigten sich mit Hochachtung vor unseren jungen Damen. In der Altersgruppe 13/14 der Jungen holte sich, in einem starken Teilnehmerfeld, unser Sportfreund Ronny Gursinsky den Vizekreismeistertitel. Auf diesem Wege möchte ich dem Sportfreund Bernd Kühn als Übungsleiter meinen Dank für die sehr gute Arbeit aussprechen.

Die 3 Herrenmannschaften haben ihre ersten Spiele bestritten. 1. Herrenmannschaft Radeburg gegen ESV Dresden 2. Der Sieg für Radeburg mit 10:5 sieht klar aus aber mußte hart erkämpft werden. Die Punkte wurden wie folgt erzielt: Pfeifer 2,5, Gommlich 2,5, Jentsch 1,5, Wagner 1,5, Wehnert, S. 1,5, Freyer 0,5.

2. Herrenmannschaft Radeburg gegen Planeta Radebeul. Die Niederlage für Radeburg mit 4:9 war bitter. Als Aufsteiger in die 1. Kreisklasse wußten wir um die Spielstärke der gegnerischen Mannschaft, aber so kann die Klasse nicht gehalten werden. Die zu erwarteten Leistungen brachten: Wehnert, L. 2,5, Kühn, H., 1,5 die anderen 4 Spieler gingen mit hängenden Köpfen nach Hause.

3. Herrenmannschaft Radeburg gegen SV Deutschenbora. Für diese Mannschaft, die sich erst neu gebildet hat, war es der Einstieg in den Punktspielbetrieb. Die Trainingsergebnisse lassen auf eine stabile Mannschaft schließen. Leider ging dieses Spiel mit 3:11 verloren. Die Erwartungen sollten in der ersten Saison nicht zu hoch geschraubt werden. Wichtig ist das Sammeln von Erfahrungen und Training. Die Punkte holten Meinung 1,5, Wehnert, T. 1,0, Lißner 0,5.

R.N.

Spielbericht

1. Herrenmannschaft

8.9.96
 1. Herren Radeburg - Dresden 2. 10 : 5
20.9.96

1. Herren Radeburg - Großnaundorf 9 : 6
 Die Punkte erkämpften: Wagner 2,5, Jentsch 2,5, Freyer 1,0, Gommlich 2,0, Wehnert Sven 1,0

2. Herrenmannschaft

13.9.96
 2. Herren Radeburg - Planeta Radebeul 4 : 11
27.9.96
 2. Herren Radeburg-Grün Weiß Dresden 10:5
 Die Punkte erkämpften: Kühn 2,5, Merkwirth 0,5, Wehnert, L. 1,5, Wege 0,5, Neumann 2,5, Kleinichen 2,5
2.10.96

TU Dresden 3. - 2. Herren Radeburg 12 : 3
 Die Punkte erkämpften: Kühn 0,5, Wehnert, L. 0,5, Kleinichen 2,0

3. Herrenmannschaft

13.9.96
 Deutschenbora - 3. Herren Radeburg 11 : 3
20.9.96
 3. Herren Radeburg - Fortschritt Meißen West 2. 10 : 4
23.9.96
 Meißner SV 08 4. - 3. Herren Radeburg 8 : 6
1.10.96
 3. Herren Radeburg - Lommatsch 4. 3 : 11